



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432 A

1967

Montag, den 13. Februar 1967

Nr. 7

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	217	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen . . .	227
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 67 bis 27. 1. 67	217	Anerkennung als Lehtierarzt	227
Der Hessische Minister des Innern		Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern	227
Richtlinien für die Ausbildung der Gerichtsreferendare in den öffentlich-rechtlichen Klausurenarbeitsgemeinschaften	218	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten	218	Walдарbeiter des Landes; hier: Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung	227
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Jugoslawien für das Jahr 1967	224	Personalmeldungen	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Groß-Gerau	224	Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	232
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wolfgang im Landkreis Hanau	224	1 Berichtigung (Mdt)	233
Zulassung von Feuerlöschmitteln; hier: Widerruf von Zulassungen für Löschpulver	224	Regierungspräsidenten	
Zulassung von Feuerlöschschläuchen	225	DARMSTADT	
Der Hessische Minister der Finanzen		Benennung von Wohnplätzen	233
Bewertung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten im Landesdienst zur Verfügung gestellt werden; hier: Bezirkliche Regelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f MTL II sowie nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT	225	Benennung von Wohnplätzen	233
Abgeltung des Wasserverbrauchs in landeseigenen Wohnungen	225	KASSEL	
Der Hessische Kultusminister		Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	233
Landeskirchliche Umlage 1967	226	WIESBADEN	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Änderung der Verwaltungsordnung der Stiftung „Taubstummen-Erziehungsanstalt“ Stiftung des öffentlichen Rechts in Frankfurt am Main	233
Fährtarif an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen vom 7. Januar 1966	226	Verlust eines Dienstaussweises	233
Aufstufung der Gemeindestraße zwischen den Landesstraßen 3185 und 3009 in der Gemarkung Marköbel, Landkreis Hanau	226	Verlust eines Dienstaussweises	233
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 697 in der Gemarkung Hambach, Untertaunuskreis	226	Aufhebung der Pfarrer Genser'schen Stiftung zu Salmünster	233
		Öffentlicher Anzeiger	
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Lauterbach nach Allmenrod	238
		Genehmigung für die Einrichtung einer Kfz-Linie von Wiesbaden/Ringkirche nach Klarenthal/Siedlung	238

147

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Februar 1966 spreche ich Herrn Walter Geier, Edelbach, Landkreis Alzenau, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 1. 11. 1966

Der Hessische Ministerpräsident

— II A 3 — 14 c —

St.Anz. 7/1967 S. 217

148

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 67 bis 27. 1. 67

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rhein-str. 35—37.

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 20. Neue Folge. Die veranlagten Einkommen 1961

Statistische Berichte

A I 3 bis A III 1 — j/65	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1965	2,—
A I 1 bis A III 1 — vj 3/66	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 66	1,—
C I 3 — j/66 Zierpflanzen	
Der Anbau von Zierpflanzen zum Verkauf in Hessen 66	—,50

Preis
DM

C III 6 — m 11/66

Brut und Schlachtung von Geflügel in Hessen im November 1966

—,50

C IV 2 — j 1/66

Bestand an Mähreschern in Hessen am 1. Oktober 1966

—,50

E I 1 — m 11/66

Die Industrie in Hessen im November 1966

1,50

E I 2 — m 11/66

Die industrielle Produktion in Hessen im November 1966

1,—

E I — FI/S — m 12/66

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1966 und im Jahre 1966 (Vorläufige Ergebn.)

1,—

G III 1 — m 11/66

Die Ausfuhr Hessens im November 1966

1,—

G IV 1 — m 10/66

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Oktober 1966

1. Fremdenverkehr nach Berichtsgemeindengruppen

—,50

G IV 1 — m 11/66

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im November 1966

1. Fremdenverkehr nach Berichtsgemeindengruppen

—,50

H I 1 — m 11/66

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1966

Vorauswertung — Vorläufige Zahlen

—,50

H I 4 — m 11/66

Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im November 1966

—,50

L I 5 — j/66/1

Das Personal der hessischen Verwaltung am
2. Oktober 1966 (Vorläufige Ergebnisse)

Preis
DM

—,50

L II 1 — m 12/66

Landes- und Bundessteuern im Dezember 1966 in
Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)

—,50

Wiesbaden, 27. 1. 1967

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/67
StAnz. 7/1967 S. 217

149

Der Hessische Minister des Innern**Richtlinien für die Ausbildung der Gerichtsreferendare in den öffentlich-rechtlichen Klausurenarbeitsgemeinschaften**

1. In den öffentlich-rechtlichen Klausurenarbeitsgemeinschaften werden Originalklausuren aus der zweiten juristischen Staatsprüfung unter prüfungsähnlichen Bedingungen geschrieben und nach Beurteilung vom Gemeinschaftsleiter mit den Referendaren eingehend besprochen.

2.1 Die Klausurenarbeitsgemeinschaft leitet ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes oder ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er wird von mir im Benehmen mit dem Minister der Justiz bestellt.

2.2 Die Aufgaben werden dem Gemeinschaftsleiter jeweils zum 1. und 15. eines Monats von mir übersandt. Die Klausuren sollen binnen einer Woche nach dem angegebenen Termin geschrieben und in der darauffolgenden Woche in der Arbeitsgemeinschaft besprochen werden. Die abgegebenen Texte sind vollzählig an mich zurückzusenden.

3.1 Die Teilnahme an der Klausurenarbeitsgemeinschaft ist freiwillig. Als Teilnehmer werden Gerichtsreferendare zugelassen, die mindestens mit der Ausbildung in der Verwaltung begonnen haben. Über die Zulassung entscheidet der Gemeinschaftsleiter.

3.2 Der Referendar gehört der Klausurenarbeitsgemeinschaft ein Jahr lang an. Er kann auf Antrag jederzeit aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden.

4.1 Die Klausurenarbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 25 Teilnehmer umfassen. Melden sich mehr Bewerber, so haben diejenigen den Vorrang, die der Prüfung am nächsten stehen.

4.2 Für die noch nicht in der Arbeitsgemeinschaft aufgenommenen Bewerber führt der Gemeinschaftsleiter oder unter seiner Überwachung ein von ihm beauftragter Referendar eine Warteliste. Bei mehreren Klausurenarbeitsgemeinschaften am selben Ort ist nur eine Warteliste zu führen.

4.3 In die Warteliste können sich Bewerber eintragen, die die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 erfüllen. Sie haben anzugeben, in welchem Ausbildungsabschnitt und bei welcher Ausbildungsstelle sie stehen und wann sie voraussichtlich den letzten Ausbildungsabschnitt beendet haben. Jeder Bewerber kann sich nur in eine Warteliste eintragen.

5.1 Mit der Zulassung ist der Referendar verpflichtet, regelmäßig an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist Dienst. Bei regelmäßiger Überschneidung von Klausurenarbeitsgemeinschaft und Pflichtarbeitsgemeinschaft scheidet der Referendar aus der Klausurenarbeitsgemeinschaft aus.

5.2 Bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben ist der Referendar aus der Klausurenarbeitsgemeinschaft auszuschließen. Dem unentschuldigten Fernbleiben steht es gleich, wenn der Referendar die Arbeit nicht abgibt. Bei der Prüfung, ob ein Fernbleiben als entschuldigt angesehen werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Referendar kann sich nicht auf anderweitige dienstliche Inanspruchnahme berufen. Der Gemeinschaftsleiter führt eine Anwesenheitsliste.

6. Scheidet ein Teilnehmer aus der Klausurenarbeitsgemeinschaft aus oder wird er nach Nr. 5.2 ausgeschlossen, so tritt der rangnächste Bewerber an seine Stelle. Eine erneute Bewerbung ist nur dann zulässig, wenn der Referendar ohne sein Verschulden aus der Klausurenarbeitsgemeinschaft ausgeschieden ist. Über das Ausscheiden und den Ausschluß aus der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Gemeinschaftsleiter.

7. Die Gemeinschaftsleiter erstatten mir zum 1. Januar jedes Jahres einen Tätigkeitsbericht über die Ausbildung in den Klausurenarbeitsgemeinschaften und die dabei gemach-

ten Erfahrungen. Der Tätigkeitsbericht hat auch Angaben über die durchschnittliche Teilnehmerzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teilnahme an der Klausurenarbeitsgemeinschaft zu enthalten. Er ist dem zuständigen Regierungspräsidenten in Abschrift mitzuteilen.

8. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz.

9. Die Richtlinien treten am 1. März 1967 in Kraft. Entgegenstehende Regelungen früherer Erlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 1. 1967

Der Hessische Minister des Innern
— I B 4 — 8 e 02/07 —
StAnz. 7/1967 S. 218

150

Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten — PDV 300 —

Die nachstehende Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten — PDV 300 — Ausgabe 1967 — setze ich mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die seitherige Anweisung zur ärztlichen Beurteilung der Tauglichkeit und Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten (DV-Pol. Nr. 12) hebe ich auf.

Die noch vorhandenen Untersuchungsbogen — Vordruck Pol. 1 6.62 der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden — können noch aufgebraucht werden.

Wiesbaden, 26. 1. 1967

Der Hessische Minister des Innern
— III B 31 — 18 m —
StAnz. 7/1967 S. 218

*

PDV 300

Ausgabe 1967

Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten.**INHALTSVERZEICHNIS****ERSTER TEIL**

	Nummern
Untersuchungen zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit	1—15
Allgemeines	1
Auswahluntersuchung	2—5
Polizeiärztliches Urteil	6—12
Einstellungsuntersuchung	13—14

ZWEITER TEIL

Untersuchungen des Körpers und seiner Organe	16—63
Allgemeines	16
Körperentwicklung	17—20
Haut	21—22
Skelettsystem und Bewegungsorgane	23—25
Augen	26—31
Ohren	32—34
Mundhöhle und Halsorgane	35—37
Kreislauforgane	38—49
Atmungsorgane	50—55
Baucheingeweide und Geschlechtsorgane	56—62
Nervensystem	63

DRITTER TEIL

Untersuchungen zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit

	Nummern
Allgemeines	64—71
Polizeidienstfähigkeit	64—66
Ärztliches Gutachten	67—70 71

ANLAGEN

Körperliche Fehler, welche die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	— Anl. 1 —
Ärztliches Zeugnis	— Anl. 2 —

*

ERSTER TEIL

Untersuchungen zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit Allgemeines

1. Der Polizeivollzugsdienst stellt besondere Anforderungen an die körperliche, geistige und seelische Leistungsfähigkeit der Beamten. Durch Auswahl- und Einstellungsuntersuchungen soll daher ermittelt werden, ob die Bewerber voraussichtlich für die Dauer der Dienstzeit dem Polizeivollzugsdienst gesundheitlich voll gewachsen sind.

Auswahluntersuchungen

2. Die Auswahluntersuchungen der Bewerber auf ihre gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst werden von den dazu beauftragten Ärzten (Polizeiärzten, anderen beamteten Ärzten, Vertragsärzten) nach den Bestimmungen dieser Vorschrift durchgeführt. Die Entscheidungen unterliegen ausschließlich ärztlichen Gesichtspunkten.

3. Dem mit der Auswahluntersuchung beauftragten Arzt sind die von den Bewerbern eingereichten Personalunterlagen rechtzeitig vor der Untersuchung vorzulegen. Besonders wertvoll sind Bescheinigungen von Krankenkassen sowie im Besitz der Bewerber befindliche ärztliche Atteste, Röntgenbefunde und dergleichen.

4. Ein Arzt soll in der Regel nicht mehr als 20 Bewerber an einem Tag untersuchen.

Die Bewerber sind einzeln zu untersuchen. Es darf nur ärztliches Hilfspersonal anwesend sein. Dieses kann seiner Ausbildung entsprechend nach eingehender Unterweisung zur Entlastung des Arztes mit Nebenuntersuchungen (z. B. Messung der Körpergröße, Harnuntersuchungen u. ä.) betraut werden.

5. Der Untersuchungsbefund ist in den Vordruck „Ärztliches Zeugnis“ (s. Anl. 2) in beschreibender Form einzutragen.

Das polizeiärztliche Urteil

6. Das polizeiärztliche Urteil lautet
polizeidiensttauglich
oder
polizeidienstuntauglich.

Es ist in den Untersuchungsbogen (Anlg. 2) einzutragen.

7. Ein Bewerber ist als polizeidiensttauglich zu beurteilen, wenn er nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung körperlich, geistig und seelisch gesund und belastbar erscheint oder nur einzelne körperliche Fehler aufweist, die seine Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit nicht einschränken.

8. Ein Bewerber ist als polizeidienstuntauglich zu beurteilen, wenn er Fehler nach Anl. 1 dieser Vorschrift aufweist.

9. Liegen bei einem Bewerber mehrere leichte Fehler vor, so ist unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und des Alters zu prüfen, ob aus der Kombination dieser körperlichen Mängel auf herabgesetzte Leistungsfähigkeit oder erhöhte Krankheitsbereitschaft geschlossen werden muß.

10. Werden ausschließende Fehler festgestellt, ist die Untersuchung — u. U. in abgekürzter Form — zu Ende zu führen. Die Polizeidienstuntauglichkeit ist im „Ärztlichen Zeugnis“ zu begründen und dem Bewerber bekanntzugeben.

11. Werden bei der Auswahluntersuchung eine akute Krankheit oder ein Schwächezustand (z. B. noch nicht abgeschlossene körperliche Entwicklung) festgestellt, die die Polizeidiensttauglichkeit voraussichtlich nur vorübergehend ausschließen, ist dem Bewerber zu empfehlen, sich erneut vorzustellen, wenn die Krankheit oder der Schwächezustand behoben ist. In solchen Fällen ist das Urteil für einen entsprechenden Zeitraum auszusetzen.

12. Der Arzt darf den Bewerbern weder bestimmte Behandlungsmethoden empfehlen noch spätere Tauglichkeit in Aussicht stellen. Die Pflicht des Arztes, auf behandlungsbedürftige Gesundheitsstörungen hinzuweisen, wird hierdurch nicht berührt.

Einstellungsuntersuchung

13. Nach der Einberufung ist der Bewerber nochmals zu untersuchen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Krankheiten oder Körperschäden bei der Auswahluntersuchung nicht erkannt wurden oder seitdem aufgetreten sind. Das Ergebnis ist in das „Ärztliche Zeugnis“ einzutragen.

14. Werden bei der Einstellungsuntersuchung nur leichte und vorübergehende Erkrankungen festgestellt, welche die Polizeidienstfähigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht beeinträchtigen werden, so bleibt der Bewerber polizeidiensttauglich.

15. — — —

*

ZWEITER TEIL

Untersuchungen des Körpers und seiner Organe**Allgemeines**

16. Vor Untersuchung eines Bewerbers hat sich der Polizeiarzt eingehend mit der Vorgeschichte nach Abschnitt 1 des „Ärztlichen Zeugnisses“ zu befassen.

Sofern über die Untersuchung hinaus Zusatzuntersuchungen erforderlich werden, sind diese zu veranlassen.

Die Bewerber sind zu belehren, daß ein Verschweigen früherer oder bestehender Gesundheitsstörungen die Entlassung aus dem Polizeidienst zur Folge haben kann. Sie haben eine entsprechende Erklärung auf dem „Ärztlichen Zeugnis“ zu unterschreiben.

Körperentwicklung

17. Gute, allgemeine, dem Lebensalter entsprechende harmonische Körperbildung und -entwicklung, körperliche Gewandheit, gute Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit sollen vorhanden sein.

18. Die Mindestgröße beträgt für Bewerber 168 cm — in Ausnahmefällen 166 cm — und für Bewerberinnen 160 cm. Die Körpergröße ist ohne Fußbekleidung zu messen.

19. Für die Bewertung des von Körpergröße und Körperbau abhängigen Körpergewichtes ist der ärztliche Gesamteindruck maßgebend.

20. Der Brustumfang wird mit dem Bandmaß dicht unter den unteren Schulterblattwinkeln und den Brustwarzen bei seitlich-waagrecht ausgestreckten Armen gemessen.

Die Atemexkursionsbreite muß mindestens 6 cm betragen.

Haut

21. Die Haut soll rein und elastisch sein. Hautkrankheiten mit chronischen Verlaufsformen oder mit Neigung zu häufigen Rückfällen schließen die Einstellung aus. Ergibt sich beim Betrachten der Haut und der sichtbaren Schleimhäute der Verdacht auf Erkrankungen anderer Organe, so sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

22. Narben dürfen weder entstellend noch funktionsbehindernd sein.

Skelettsystem und Bewegungsorgane

23. Auf volle Gebrauchsfähigkeit der Gliedmaßen sowie gerade und aufrechte Körperhaltung ist zu achten. Abweichungen von der Norm dürfen nicht auffällig sein. Sie dürfen die Ausübung des Polizeivollzugsdienstes, das Tragen der Dienstkleidung und der Ausrüstung sowie deren Gebrauch nicht behindern.

24. Formabweichungen dürfen nicht überbewertet werden (z. B. funktionell unerheblicher Senk- und Spreizfuß). Es ist vielmehr eine funktionelle und ganzheitliche Betrachtungsweise anzustreben.

25. Da der Polizeivollzugsdienst eine erhebliche statische und funktionelle Belastung des Bewegungsapparates mit sich bringt, ist die Beweglichkeit der Gelenke und der Wirbelsäule zu prüfen. Auf krankhafte Veränderungen oder erheblich verminderte Beweglichkeit ist besonders zu achten; die SCHEUERMANN'SCHE Krankheit und deren schwere Folgezustände machen polizeidienstuntauglich. Im Zweifelsfall sind Zusatzuntersuchungen erforderlich.

Die Verkürzung eines Beines darf höchstens 2 cm betragen, da stärkere Verkürzungen meistens Arthrosen und Skoliosen zur Folge haben.

Augen

26. Der Polizeivollzugsdienst verlangt eine ausreichende Sehleistung auch ohne Brillenbenutzung. Die Sehprüfung erfolgt in einer Entfernung von 5 bzw. 6 m mit einer dieser Entfernung entsprechenden, blendfrei und gleichmäßig ausgeleuchteten Sehprobentafel oder mit einem Projektor. Die Sehleistung ohne Glas muß auf jedem Auge mindestens 0,5 betragen und voll korrigierbar sein.

27. Stellungsanomalien müssen zur Aufdeckung latenter Fehlsichtigkeit auch bei kleinstem Schielwinkel und guter Sehleistung der Einzelaugen fachärztlich beurteilt werden.

28. Bei Bewerbern für die Wasserschutzpolizei muß die Sehleistung ohne Glas auf jedem Auge wenigstens 0,8 betragen und voll korrigierbar sein.

Außerdem ist volle Farbträchtigkeit erforderlich.

29. Der Polizeivollzugsdienst erfordert ferner ein gutes Farbenunterscheidungsvermögen. Untauglich sind Monochromaten, Dichromaten (Protanope, Deutanope) und unter den anomalen Trichromaten alle Protanomalien sowie Deutanomale mit einem Anomalquotienten über 3,0.

30. Der Farbensinn wird bei Tageslicht mit Hilfe der Ishihara- und Stilling'schen Tafeln geprüft. Werden innerhalb je eines Tafelsystems mehr als 2 Tafeln nicht richtig bewertet oder bei mehr als 3 Tafeln leichtere Lesefehler gemacht, ist Farbsinnstörung anzunehmen. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung am Anomaloskop herbeizuführen. Der begutachtende Arzt ist aufzufordern, Farbträchtigkeit oder Farbsinnstörung festzustellen. Bei Farbsinnstörung ist die Diagnose anzugeben, bei Deutanomalie zusätzlich der Anomalquotient.

31. Im „Ärztlichen Zeugnis“ ist einzutragen:

a) farbenträchtig:

bei fehlerfreiem Lesen der Farbproben tafeln oder bei vom Augenarzt als farbenträchtig bezeichneten Bewerbern,

b) geringe Farbenunsicherheit:

wenn innerhalb je eines Tafelsystems bis zu 2 Tafeln nicht richtig bewertet oder bis zu drei leichtere Lesefehler gemacht werden, oder bei anomaloskopisch festgestellter Deutanomalie bei einem Anomalquotienten nicht über 3,0,

c) farbenunträchtig:

wenn innerhalb je eines Tafelsystems mehr als 2 Tafeln nicht richtig bewertet oder bei mehr als 3 Tafeln leichtere Lesefehler gemacht werden, oder bei anomaloskopisch festgestellter Farbenunträchtigkeit (Monochromasie, Dichromasie) sowie Protoanomalie; auch bei Deutanomalie mit einem Anomalquotienten über 3,0.

Ohren

32. Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Schäden an den Ohrmuscheln und auf Erkrankungen des Gehörganges zu achten. Obturierende Ceruminalpfropfen dürfen nur vom Arzt entfernt werden. Bei Verdacht auf krankhafte Veränderungen des Ohres ist ein ohrenfachärztlicher Befund einzuholen.

33. Veränderungen an den Trommelfellen sind zu vermerken. Bewerber mit Durchlöcherungen oder Eiterungen sind polizeidienstuntauglich.

Auf Narben nach überstandener Ohroperation ist besonders zu achten. Der Zustand nach einer Antrotomie schließt bei intaktem Trommelfell und normaler Hörfähigkeit die Polizeidiensttauglichkeit nicht aus. Dagegen ist ein Bewerber nach überstandener Radikaloperation polizeidienstuntauglich. Ausgenommen sind Fälle, in denen bei intaktem Trommelfell und ausreichender Hörfähigkeit kein Zugang zum Mittelohr besteht. Hierüber und zur Prognose ist ein fachärztliches Gutachten einzuholen.

34. Die Hörfähigkeit für Flüstersprache im geschlossenen Raum muß für jedes Ohr mindestens 5 m betragen. Bei der Hörprüfung ist darauf zu achten, daß das abgewandte Ohr des Bewerbers fest verschlossen wird und die Stimmbildung bei dem die Hörfähigkeit für Flüstersprache Prüfenden nach der Expiration erfolgt. Bei Untersuchung mit einem Kleinaudimeter kann bei regelrechtem Befund die Hörprüfung mittels Flüstersprache entfallen. Besteht Verdacht auf Innenohrschwerhörigkeit (Lärmschäden), ist eine vollständige audiometrische Untersuchung zu veranlassen.

Mundhöhle und Halsorgane

35. Bei der Untersuchung der Mundhöhle und der Halsorgane ist auf Fehler zu achten, die das Sprechen beeinflussen können. Störende Sprachfehler schließen die Polizeidiensttauglichkeit aus. Chronisch entzündete Gaumenmandeln bedeuten eine erhöhte Gesundheitsgefährdung.

36. Das Gebiß soll vor der Einstellung saniert und kariesfrei sein. Es muß so funktionstüchtig und die Kiefer müssen so ausgebildet sein, daß weder Sprache noch Kaufähigkeit beeinträchtigt sind. Das Alter des Bewerbers ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

In der Regel ist eine ausreichende Sprach- und Kaufähigkeit gewährleistet, wenn nach erfolgter Sanierung einschließlich des Zahnersatzes fünf Kauheiten (d. h. fünf Paare aufeinanderbeißende Praemolaren und Molaren) in Okklusion

stehen. Frontzahnspalten (d. h. von Eckzahn bis Eckzahn einschließlich) müssen vollständig geschlossen sein. Grundsätzlich soll die Zahl der ersetzten Zähne je Kiefer sechs nicht übersteigen. Stark zerstörte Zähne oder solche mit übergroßen Füllungen sind fehlenden gleichzusetzen. Zahnersatz muß funktionsgerecht und gut eingegliedert sein.

37. Werden erheblicher allgemeiner Gebißverfall, stärkere chronische Gingivitis oder Parodontose sowie erhebliche Kieferanomalien festgestellt, so ist der Bewerber polizeidienstuntauglich. Im Zweifelsfall ist eine zahnärztliche Stellungnahme einzuholen.

Kreislauforgane

38. Die Kreislauforgane sind vor der Lunge zu untersuchen.

39. Die Untersuchung der Kreislauforgane erfordert besondere Sorgfalt. Da eine einfache und zuverlässige Herz- und Kreislauffunktionsprüfung nicht zur Verfügung steht, ist den anamnestischen Angaben über Beruf und sportliche Betätigung (Leistungsanamnese) besondere Bedeutung beizumessen. Bei der Sportprüfung der Bewerber sollte der Arzt zugegen sein.

40. Der Untersuchung kurz vorangegangene körperliche Belastungen beeinflussen den Kreislauf. Sie führen zusammen mit der üblichen Aufregung zur Erhöhung der Pulszahlen und der Blutdruckwerte. Diese Belastungen sind daher entsprechend zu berücksichtigen.

Überstandene Polyarthritiden und andere Infektionskrankheiten mahnen zur Vorsicht.

41. Werden Herzinsuffizienz sowie Klappenfehler auch ohne Dekompensation festgestellt, sind die Bewerber polizeidienstuntauglich.

42. Bei Jugendlichen kommen nicht selten akzidentelle Geräusche vor (Auskultation in verschiedenen Körperlagen); sie sind ohne Bedeutung.

43. Pluszahl und Blutdruckwerte sind im Liegen und nach Belastung zu bestimmen. Sofern keine objektive Bestimmung einer genau dosierten Arbeitsleistung durch Ergometer vorgenommen werden kann, ist die Belastung durch Kniebeugen, Treppensteigen und dergl. durchzuführen.

Die Pulszahl soll im Liegen 80 Schläge pro Minute nicht übersteigen. Die Höhe der Pulsfrequenz hängt von der Arbeitsleistung ab. Der Ausgangswert soll nach Belastung innerhalb von 2 Minuten wieder erreicht sein.

Der Blutdruck im Liegen (Ruhedruck) soll in der Regel nicht höher als 145/90 mm Hg sein. Auf keinen Fall darf er 155/95 mm Hg überschreiten. Die Ausgangswerte des Blutdrucks sollen in der Regel ebenfalls 2 Minuten nach Belastung wieder erreicht sein.

44. Der Blutdruck ist mit einem Quecksilbermanometer zu messen. Es ist die auskultatorische Methode anzuwenden. Bei der Ermittlung des systolischen Blutdruckwertes dürfen jugendliche Hypertonien nicht dadurch übersehen werden, daß die zuweilen unterhalb des systolischen Wertes zu beobachtende „auskultatorische Stille“ einen zu niedrigen Wert vortäuscht. Der diastolische Wert ist nicht beim deutlichen Leiserwerden der Töne, sondern bei ihrem Verschwinden zu bestimmen.

45. Die Erregung des Bewerbers bei der Untersuchung läßt die Blutdruckwerte häufig auf längere Zeit über die genannte obere Grenze hinaus ansteigen. In diesen Fällen sind mehrfach wiederholte Messungen erforderlich. Ablenkende und beruhigende Maßnahmen können allmähliches Absinken auf die als zulässig bezeichneten Meßwerte herbeiführen. Bleibende systolische Blutdruckwerte über 155 mm Hg erwecken den Verdacht auf Neigung zur Entwicklung einer essentiellen Hypertonie. Der Verdacht wird verstärkt durch Anzeichen vegetativer Übererregbarkeit, insbesondere bei muskulären Typen, und durch eine zu lange und zu starke Aktivierung des Kreislaufes nach Belastung.

46. Das ärztliche Urteil wird sich im Zweifelsfall nach dem Gesamteindruck richten müssen. Wenn der Bewerber durch die Untersuchung in zu starke Spannung versetzt worden ist, kann es zweckmäßig sein, die Blutdruckmessung zu einem späteren Zeitpunkt, nach Möglichkeit nach Abschluß der Untersuchung, zu wiederholen.

Der exakt ausgeführte und richtig gedeutete vereinfachte „Schellong'sche“ Versuch (ohne EKG) kann Kreislaufregulationsstörungen, insbesondere auch orthostatische, aufdecken

47. Gehäufte Extrasystolen bei Jugendlichen schließen die Polizeidiensttauglichkeit in der Regel aus. Sie können aber auch bei Leistungssportlern auftreten und sind ohne Bedeutung, wenn sie nach Belastung verschwinden. Extrasystolen,

die durch Belastung ausgelöst werden, sind in der Regel pathologisch. Vorübergehende Extrasystolie nach Infekt kann ohne dauernde Bedeutung sein.

In Zweifelsfällen ist fachärztliche Untersuchung mit Auswertung eines EKG zur Beurteilung heranzuziehen.

48. Bei Verdacht auf periphere Durchblutungsstörungen sind die Arterienpulse an den typischen Stellen zu tasten und die Hauttemperatur vergleichend durch einfaches Handauflegen zu prüfen. Auf Akrocyanose und Frostschäden ist zu achten.

49. Ein einzelner, kleiner, nicht alterierter Hämorrhoidal-knoten ist bei Jugendlichen ohne Bedeutung. Dagegen sind Varizen an den Beinen ernster zu bewerten. Treten sie in Verbindung mit weiteren varicösen Veränderungen oder anderen deutlichen Zeichen von Bindegewebsschwäche auf, so ist der Bewerber polizeidienstuntauglich.

Atmungsorgane

50. Bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes der Atmungsorgane ist der sorgfältigen Erhebung der Vorgeschichte große Bedeutung beizumessen. Nötigenfalls muß sie durch Auskünfte von Gesundheitsämtern und Heilstätten ergänzt werden.

Wegen der besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes muß auf gesunde Atmungsorgane großer Wert gelegt werden.

51. Die Nasenatmung muß frei sein. Sie ist auf jeder Nasenseite besonders zu prüfen. Das Geruchsvermögen muß vorhanden sein.

Bei trockenen Katarren und Heiserkeit ist ein fachärztlicher Befund einzuholen.

52. Bewerber mit chronischen oder mehrfach überstandenen Erkrankungen der Atmungsorgane (z. B. Heuschnupfen, Bronchitis, Bronchialasthma, Bronchiektasen, Emphysem, Silikose) sind abzulehnen. Dasselbe gilt auch bei Folgezuständen nach Erkrankungen und Verletzungen der Atmungsorgane, sofern sie die Funktion beeinträchtigen (z. B. ausgedehnte Schwartenbildung).

53. Einmalige tuberkulöse Erkrankungen der Lunge, die kontinuierlich und ohne nachfolgende Schübe zur Induration geführt haben und sich im Röntgenbild als einzelne, kalkdichte Herdschatten darstellen, bedingen, soweit das Mediastinum nicht verlagert ist, keine Polizeidienstuntauglichkeit. Das gleiche gilt von Zustandsbildern nach tuberkulösen Erkrankungen des Brustfels, die keine wesentliche Behinderung der Zwerchfellverschieblichkeit erkennen lassen. Solche Erkrankungen können nach Ablauf von 5 Jahren seit Beginn bei nachgewiesenem mehrjährigen röntgenologischem Stillstand und unter Berücksichtigung der klinischen Zeichen der Inaktivität des Krankheitsvorgangs als geheilt angesehen werden.

54. Die Bewerber sind nach abgelaufener — oft nur hausärztlich und ohne Röntgenuntersuchung behandelte — Rippenfellentzündung zu befragen. Diese verbirgt sich häufig unter der Angabe „Grippe“ o. ä.

Eine frühere Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Impfung), ihr Zeitpunkt und mutmaßliches Ergebnis (mit oder ohne Erfolg) sowie etwaige Impfnarben sind im „Ärztlichen Zeugnis“ zu vermerken.

55. Mit Lungendurchleuchtungen allein können tuberkulöse Veränderungen der Lunge nicht mit der notwendigen Sicherheit erfaßt werden. Zur endgültigen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit muß daher von jedem einzustellenden Bewerber neben dem Durchleuchtungsbefund eine Lungenröntgenaufnahme (Schirmbildmittelformat oder Großaufnahme) vorliegen, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. Eine Durchleuchtung kann nur dann entfallen, wenn durch Röntgenaufnahmen in verschiedenen Ebenen tuberkulöse Veränderungen mit zureichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt der Einstellung, längstens innerhalb 10 Tagen, muß nochmals eine Lungenröntgenaufnahme gefertigt werden, sofern die letzte Aufnahme länger als 4 Wochen zurückliegt.

Baucheingeweide und Geschlechtsorgane

56. Neigung zu Krankheiten der Verdauungsorgane sowie frühere Erkrankungen der Nieren und der Harnwege müssen besonders vorsichtig beurteilt werden. Bei der ersten Gruppe wird es sich oft um wenig widerstandsfähige Personen handeln, die zweite ist im Polizeivollzugsdienst besonders gefährdet.

57. Überstandene Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwüre schließen bei Bewerbern die Polizeidiensttauglichkeit aus. Nach überstandener Salmonellose ist eine bakteriologische Stuhluntersuchung zu fordern, um Keimträger bzw. Dauerausscheider auszuschließen.

58. Auf Brüche jeder Art ist zu achten.

59. Die übliche Untersuchung des Harnes auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen ist erforderlichenfalls durch die mikroskopische Untersuchung des Sediments zu ergänzen. Albuminurie, sofern nicht orthostatisch bedingt, macht polizeidienstuntauglich.

60. Bewerber mit überstandener Nieren- oder Genitaltuberkulose sowie mit anderen extrapulmonalen Tuberkulosen sind polizeidienstuntauglich.

61. Auf Anzeichen von Geschlechtskrankheiten ist sorgfältig zu achten. Bei Verdacht auf Lues muß eine serologische Untersuchung vorgenommen werden. Nach überstandener Lues hat der Bewerber einen fachärztlichen Bericht über ausreichende Behandlung und Nachbehandlung beizubringen.

62. Bewerberinnen haben sich einer fachgynäkologischen Untersuchung zu unterziehen.

Nervensystem

63. Die Befragung des Bewerbers, die Unterhaltung mit ihm und sein Verhalten während der Untersuchung geben Hinweise auf geistige, seelische und nervöse Störungen; Lebenslauf, Schul- und Berufszeugnisse sind für die psychische Beurteilung wichtig.

Das Nervensystem muß gesund und belastbar sein.

Der Reflexstatus ist eingehend zu erheben.

*

DRITTER TEIL

Untersuchungen zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit Allgemeines

64. Die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes mit seinen erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Beamten verlangt im Vergleich mit dem allgemeinen Beamten-dienst und dem allgemeinen Erwerbsleben einen besonderen Maßstab für die Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit.

65.

66.

Polizeidienstfähigkeit

67. Der Beamte genügt den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes, wenn sein körperliches und geistiges Leistungsvermögen die Verwendung im Außen- und Schichtdienst gestattet und den körperlichen Einsatz gegen Rechtsbrecher, die Anwendung unmittelbaren Zwanges sowie den Gebrauch von Waffen zuläßt.

68. Der Beamte ist polizeidienstunfähig, sofern er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und wenn seine Verwendungsfähigkeit entweder für dauernd ausgeschlossen ist oder falls nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nicht zu erwarten ist, daß die volle Verwendungsfähigkeit in dem gesetzlich bestimmten Zeitraum wiedererlangt wird.

69. Eine nur mit häufigen Unterbrechungen mögliche Verwendung im Polizeivollzugsdienst schließt die Annahme einer vollen Verwendungsfähigkeit aus.

70. Die Polizeidienstunfähigkeit kann bedingt sein:

a) durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche körperlicher Kräfte (z. B. Einschränkung des Hör- und Sehvermögens, Bewegungsbehinderung oder sonstige körperliche Behinderung) oder durch eine chronische Krankheit,

b) durch Schwäche der geistigen Kräfte.
Hierunter sind nicht nur Geisteskrankheiten oder Geisteschwäche im Sinne krankhafter Anomalie des Geistes bzw. Herabsetzung der Verstandeskräfte zu verstehen, sondern auch Fälle, in denen ein Beamter infolge seines besonderen psychischen Verfassens, seiner neurotischen Veranlagung oder seiner seelischen Mängel seinen dienstlichen Aufgaben nicht gewachsen ist und die Möglichkeit zu Fehlhandlungen besteht.

Ärztliches Gutachten

71. Im ärztlichen Gutachten zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit sind, soweit möglich, Persönlichkeit und Arbeitsanamnese des Beamten zu berücksichtigen, und es ist im einzelnen zu erläutern, warum dieser Beamte nicht mehr die volle Verwendungsfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst besitzt.

Anlage 1		Ziffer
	Körperliche Fehler, welche die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen	
Ziffer		
1	Allgemeine Schwächlichkeit oder mangelhafte Entwicklung, Mindergröße, bleibende Entkräftung oder Schwäche des Körpers nach Krankheiten, Operationen oder Verletzungen.	23
2	Übermäßig entwickeltes Fettpolster, Störungen des endokrinen Systems, insbesondere hypophysär bedingte Störungen des Wachstums und des Wasser- und Fetthaushaltes. Dysfunktion der Schilddrüse, Tetanie, abnorme Pigmentierungen als Ausdruck einer Nebennierenkrankung, mangelnde oder heterosexuelle Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale.	24
3	Chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankungen der Haut (z. B. Psoriasis, Neurodermitis, Akne vulgaris erheblichen Grades, Ekzeme, Ichthyosis u. a.), die voraussichtlich zu längerer oder häufigerer Minderung der Leistungsfähigkeit führen. Größere Angiome, ausgedehnte Teleangiektasien; nach Größe, Sitz oder Art auffällige Tätowierungen; stärkere Frostschäden, abstoßend oder entstellend wirkende Hautveränderungen.	25
4		26
5	Gutartige Neubildungen und Knochenfehlbildungen, die das Tragen der Dienstkleidung und der Ausrüstung erschweren oder die freie Beweglichkeit des Körpers beeinträchtigen. Alle größeren oder bösartigen Geschwülste.	27
6	Narben und Kontrakturen, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes beeinträchtigen oder das Tragen der Dienstkleidung und der Ausrüstung erschweren. Narbenbrüche und größere Muskel- oder Faszienschnitte. Größere oder fixierte Narben, z. B. nach Osteomyelitis. Schlecht geheilte Knochenbrüche mit Funktionseinschränkungen.	28
7	Krankheiten des Blutes, der blutbereitenden Organe und des Lymphsystems.	29
8	Stoffwechselkrankheiten.	30
9	Wiederholt auftretende allergische Erkrankungen, die voraussichtlich zu längerer oder häufigerer Einschränkung der Leistungsfähigkeit führen (Bronchialasthma, Heuschnupfen).	31
10	Zu Rückfällen neigende oder mit chronischen Veränderungen der Gelenke verbundene Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises.	32
11	Gewebsverluste oder erhebliche Formfehler des Schädels. Stärkere Impressionen des Hirnschädels. Geringere Impressionen des Hirnschädels und geringere Formfehler des Kopfes, sofern sie Beschwerden verursachen oder das Tragen der Kopfbedeckung beeinträchtigen. Ausgeprägter Schiefhals.	33
12	Deutlich ausgebildete Verbiegung der Wirbelsäule, insbesondere verbunden mit Verformung des Brustkorbes oder Schulterschiefstand. Erhebliche Bewegungseinschränkung eines größeren Abschnittes der Wirbelsäule. Verminderte Belastbarkeit der Wirbelsäule oder mehrfach überstandene Bandscheibensyndrome. Beckenschiefstand erheblichen Grades. Zustand nach Bandscheibenoperation.	34
13	Ausgeprägter bleibender Muskelschwund. Chronische Veränderungen oder Bewegungseinschränkungen an wichtigen Gelenken. Neigung zu Gelenkergüssen (z. B. Reizknie), monarthritische Schübe, Meniskusschäden, in der Regel auch nach Operationen.	35
14	Gebrauchshand: Funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen oder Zeigefinger. Funktionsmindernder Verlust von mehr als einem Glied an den Fingern drei oder vier. Der Kleinfinger kann fehlen.	36
15	Nichtgebrauchshand: Funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen. Verlust von mehr als einem Finger im Bereich des zweiten bis vierten Fingers (verkrüppelte oder verkürzte Glieder gelten nicht als vollwertig). Der Kleinfinger kann fehlen.	37
16		38
17	Verkrümmung von mehr als einem Finger oder Streckhemmung eines Fingers durch Narben oder Sehnenkontrakturen, wenn die Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt ist oder eine Entstellung vorliegt. Dupuytren'sche Kontraktur aller Stadien.	39
18	Versteifung eines Fingers im Grundgelenk, sonstige Versteifung mit stärkerer Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit.	40
19	Überzahl von Fingern oder Verwachsung von Fingern, welche die Gebrauchsfähigkeit der Hand stören.	41
20		42
21	Stärkere, in bekleidetem Zustand deutlich sichtbare Form- und Richtungsfehler an den Beinen. Verkürzung eines Beines um 2 cm und mehr.	43
22	Stärkere Erweiterung der Blutadern an den Beinen. Erweiterung der Blutadern an einem Bein, die sich über einen größeren Teil des Beines erstreckt und bereits Knotenbildung oder Schlingelung zeigt. Überstandene Operation oder Verödung ausgedehnter Krampfader, Zustand nach Operation oder Verödung geringfügiger Krampfader, wenn es erneut zur Krampfaderbildung gekommen ist oder der Eingriff nicht mindestens zwei Jahre zurückliegt.	44
		45
		46
		47
		48
		49
		50
		51
		52
		53
		54
		55
		56
		57

- Ziffer
- 58 Erkrankungen der Nieren und Harnwege (z. B. chronische Entzündungen oder wiederholte Steinbildung).
 - 59 Mißbildungen stärkeren Grades der Nieren und Harnwege.
 - 60 Chronische Gonorrhoe. Stärkere postgonorrhoeische Schäden.
 - 61 Lues, sofern ein zuverlässiger Nachweis sachgemäßer und erfolgreicher Behandlung nicht erbracht werden kann.
 - 62 Lage schon eines Hodens im Leistenkanal. Doppelseitiger Bauchhoden, Verlust oder diesem gleichzusetzender Schwund beider Hoden. Varicocele oder Hydrocele stärkeren Grades.
 - 63 Fehlen einer Niere.
 - 64 Hirnsubstanzschädigung. Nicht folgenlos abgeheilte oder seit der Abheilung noch nicht zwei Jahre zurückliegender Schädelbruch. Besonders schwere oder nicht folgenlos abgeheilte oder noch nicht ein Jahr zurückliegende Hirnerschütterung. Gehäufte Hirnerschütterungen.
 - 65 Krankheiten und Verletzungen des Nervensystems und deren Folgezustände, soweit sie die Funktion nicht nur geringfügig beeinträchtigen. Epilepsie und epileptoide Zustände.
 - 66 Ausgeprägte vegetative Dystonie.
 - 67 Geistes- und Gemütskrankheiten, auch Verdachtsfälle.
 - 68 Debilität, Demenz, konstitutionelle Neuropathien, Psycho- und Organneurosen (z. B. abnorme psychogene Verhaltensweisen, Tics).
 - 69 Ausgesprochene Psychopathie, ausgeprägte Psychasthenie.
 - 70 Chronische Vergiftung und Süchte, auch nach Behandlung (Alkohol, Morphinum, Kokain usw.).

*

Anlage 2
Dienststelle u. Nr.

VERTRAULICHE ARZTSACHE

Ärztliches Zeugnis

zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit bei der Auswahluntersuchung über

Name: Vorname:

geb.:

(Erlerner Beruf) (zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit)

(Wohnort) (Straße u. Nr.)

I. Vorgeschichte

Jede Frage ist einzeln zu beantworten, keine zu übergehen oder mit Strichen abzutun. Bei Platzmangel Ergänzungen auf besonderem Blatt beifügen.

- 1. Sind bei Eltern, Geschwistern oder nahen Verwandten Tuberkulose, Zuckerkrankheit, hoher Blutdruck, Nerven- oder Gemütskrankheiten, Selbstmord vorgekommen? Welche? Bei wem?
- 2. Leiden oder litten Sie an Krankheiten, Störungen oder Beschwerden:
In den folgenden Spalten ist anzugeben: Welche? Wann? Behandelnder Arzt (mit Anschrift)
- 2.1. des Herzens oder der Kreislauforgane, z. B. Herzfehler, Herzleistungsschwäche, Atemnot bei Anstrengungen, Herzschmerzen, erhöhtem oder zu niedrigem Blutdruck, Venenentzündung, Embolie?
- 2.2. der Atmungsorgane, z. B. Tuberkulose, Rippen-(Brust-)fellentzündung, wiederholter oder länger andauernder Bronchitis, Heuschnupfen, Asthma, Stirn- oder Kieferhöhlenvereiterung?
- 2.3. der Verdauungsorgane, z. B. Magenschleimhautentzündung, Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür, Magen- oder Darmblutungen, Leber- oder Gallenblasenleiden, Gelbsucht, Stuhlverstopfung?
- 2.4. der Harnorgane, z. B. Nierenentzündung, Nierenkolik, Nierenbecken- oder Blasenentzündung, erschwertem oder blutigem Harnlassen, Eiweißausscheidung?

- 1.2.5. des Gehirn- oder Rückenmarks, an Gemüts- oder Geistesstörungen, z. B. Epilepsie, Krämpfen, Ohnmachten, Lähmungen, Bettnässen, Schwindel, häufigen Kopfschmerzen? Sprachstörungen?
- 1.2.6. der Augen, z. B. Herabsetzung der Sehleistung (wenn Brillen- oder Haftglasträger, Stärke der Gläser angeben), Farbenschwäche, häufige Bindehautentzündungen?
- 1.2.7. der Ohren, z. B. Mittelohrentzündung, Ohrenfluß, Schwerhörigkeit? Haben Sie Arbeiten unter starker Lärmwirkung verrichtet?
- 1.2.8. der Haut, z. B. Ausschlag oder Flechte, Nesselfieber, Milchschorf?
- 1.2.9. der Wirbelsäule, Knochen und Gelenke, z. B. Nacken- oder Rückenschmerzen, Hexenschuß, Ischias, Knochenbrüchen?
- 1.2.10. der Drüsen, (auch Hals- und Hilus-), der Milz, des Blutes?
- 1.2.11. an Stoffwechselkrankheiten, z. B. Zuckerkrankheit, Funktionsstörungen der Schilddrüse, Gicht?
- 1.2.12. an Geschwülsten?
- 1.2.13. an Gelenkrheumatismus? mit oder ohne Herzbeteiligung?
- 1.2.14. an ansteckenden Krankheiten, z. B. Tuberkulose, Kinderlähmung, Diphtherie, Scharlach, Gelbsucht, Geschlechtskrankheiten, Typhus, Ruhr?
- 1.2.15. an sonstigen Krankheiten, körperlichen Fehlern oder Beschwerden, nach denen nicht ausdrücklich gefragt ist?
- 1.3. Nahmen oder nehmen Sie regel- oder gewohnheitsmäßig Drogen oder Medikamente? (Welche?)
- 1.4. Sind Sie mit Herzmitteln, blutzucker- oder blutdrucksenkenden Mitteln behandelt worden, oder wurde eine Schockbehandlung durchgeführt? (Welche, wann?)
- 1.5. Haben Sie Unfälle (z. B. Hirnerschütterung, Schädelbruch), Verletzungen oder Vergiftungen erlitten? (Welche, wann?)
- 1.6. Bezogen, beziehen oder beantragten Sie eine Rente? (Unfall-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Versorgungsrente?) Art des Rentenleidens lt. Rentenbescheid und Minderung der Erwerbsfähigkeit in %
- 1.7. Haben Sie einen Selbsttötungsversuch unternommen?
- 1.7.1. Standen Sie in nervenärztlicher Behandlung?
- 1.8. Sind Sie operiert worden? (Weswegen, wann?)
- 1.8.1. Wurde bei Ihnen eine Röntgenuntersuchung durchgeführt? (z. B. des Magens, der Lungen) Ergebnis?
- 1.8.2. Wurden Sie mit Röntgen- oder sonstigen Strahlen behandelt? (Weswegen, wann?)
- 1.9. Sind Sie in einem(r) Krankenhaus, Heilstätte, Sanatorium, Kuranstalt, Lungenfürsorgestelle oder Versorgungsamt untersucht oder behandelt worden? (Weswegen, wann, wo?)
- 1.10. Durch welche Ärzte, außer den bereits angegebenen, sind Sie in den letzten 5 Jahren behandelt worden? Namen und Anschriften angeben!
- 1.11. Sind Sie bereits bei der Polizei, beim Bundesgrenzschutz oder bei der Bundeswehr oder einer sonstigen Behörde ärztlich untersucht worden? Ergebnis (Tauglichkeitsgrad), wann und wo?
- 1.12. Wogegen wurden Sie bisher geimpft?

Erklärung:

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen gemacht und nichts verschwiegen zu haben. Es ist mir bekannt, daß falsche Angaben meine Dienstentlassung nach sich ziehen können. Ich bin damit einverstanden, daß der Polizeiarzt, falls nötig, Auskunft über frühere Erkrankungen oder Untersuchungen einholt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

2. Untersuchungsbefund

2.1. Körperbauform

2.1.1. Allgemeinzustand

2.1.2. Größe cm

2.1.3. Gewicht kg

2.1.4. Halsumfang cm
 Brustumfang cm
 Bauchumfang cm

2.2. Haut, Schleimhäute

2.3. Kopf und Halsorgane

2.3.1. Schädel

2.3.2. NAP

2.3.3. Augen

Bindegewebe Glas mit Glas
 Visus ohne R L R L

2.3.4. Farbensinn

2.3.5. Ohren

2.3.6. Gehörgang

2.3.7. Trommelfelle:

2.3.8. Hörleistung (Flüster-
 sprache)

R m L m
 Kleinaudiogramm:

2.3.9. Nase:

2.3.10. Rachen

Tonsillen

2.3.11. Gebiß

R 8 7 6 5 4 3 2 1
 8 7 6 5 4 3 2 1
 L 1 2 3 4 5 6 7 8
 1 2 3 4 5 6 7 8

Zahl der Kaueneinheiten

/ = kariös, o = Füllung
 z = zerstört, f = fehlend
 K = Krone, B = Brückenglied
 E = Kunstzahn einer Prothese

2.3.12. Schilddrüse

2.3.13. Anzeichen einer
 endokrinen Störung

2.4. Wirbelsäule

Form:

Funktion:

2.5. Gliedmaßen, Gelenke

2.6. Brustkorb

2.7. Herz u. Kreislauforgane

2.7.1. Herzaktion

2.7.2. Herzgrenzen

2.7.3. Herztöne

2.7.4. Funktionsprüfung

RR Puls

15 sec

in Ruhe

im Stehen

sofort nach

Belastung

(15 Knie-

beugen 1.

25 sec)

1 Min nach

Belastung

2 Min. nach

Belastung

Ruhewert

n. Min.

2.7.5. Belastungsdyspnoe

2.7.6. Ödeme

2.7.7. periphere Durchblutung

2.7.8. varicöse Veränderungen

2.8. Lungen

2.8.1. Atemgeräusch

2.8.2. Klopfeschall

2.8.3. Grenzen

2.9. Bauchorgane

2.9.1. Bauchdecken

2.9.2. Magen

2.9.3. Leber

Milz

2.9.4. Harn- und Geschlechts-
 organe

2.9.5. Nierenlager

2.9.6. Bruchpforten

2.10. Nervensystem

2.10.1. Reflexe

2.10.2. Sensibilität, Motorik

2.10.3. Sprache

2.10.4. vegetative Zeichen

2.10.5. psychisches Verhalten

2.11. Laborbefunde

2.11.1. Urin:

E: Z: Ubg:

Sediment:

2.11.2. Sonstige Laborbefunde

2.12. Zusatzuntersuchungen
 (Befunde beheften)

2.12.1. RÖ-Lunge

2.12.2. RÖ-Wirbelsäule

2.12.3. EKG

2.12.4. Facharzt

2.12.5. Zahnarzt

2.13. Sonstiges

Ärztliches Urteil

polizeidiensttauglich

polizeidienstuntauglich wegen

(Unterschrift, Amtsbezeichnung) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Name in Druckschrift) (Name in Druckschrift)

(Ort, Datum)

3. Ergebnis der Nachuntersuchung bei der
 Einstellung

Größe: cm

Gewicht: kg

(Ort, Datum) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

151

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Jugoslawien für das Jahr 1967

Jugoslawien hat für das Jahr 1967 den Sichtvermerkszwang für ausländische Touristen, die sich nicht länger als 3 Monate in Jugoslawien aufzuhalten beabsichtigen, aufgehoben. Für Reisen nach Jugoslawien ist demnach im Jahre 1967 lediglich ein gültiger Reisepaß erforderlich.

Ich bitte deshalb, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bei dem Stichwort „Jugoslawien“ den Vermerk „D = SV“ durch „D = frei“ zu ersetzen. Wiesbaden, 1. 2. 1967

Der Hessische Minister des Innern
 — III A 31 — 23 c 02 —
 StAnz. 7/1967 S. 224

152

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge des Landkreises Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In gespaltenem Schild vorn zehnfach von Rot und Silber geteilt, hinten 2 schwarze Balken in Silber, in der Schildmitte aufgelegt ein blauer Herzschild mit drei Silbernen Rauten (2:1).“

Flaggenbeschreibung: „Auf breiter weißer Mittelbahn, beseitet von schmalen roten Seitenbahnen, im oberen Teil aufgelegt das Kreiswappen.“

Wiesbaden, 25. 1. 1967

Der Hessische Minister des Innern
 — IV A 22 — 3 k 06 — 25/67 —
 StAnz. 7/1967 S. 224

153

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wolfgang im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Wolfgang im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Im gespaltenen Schild rechts in Blau eine unterhalb der Blüte goldgekrönte, silberne Lilie mit goldenen Blütenstempeln, links in Gold drei rote Sparren.“

Wiesbaden, 31. 1. 1967

Der Hessische Minister des Innern
 — IV A 22 — 3 k 06 — 25/67 —
 StAnz. 7/1967 S. 224

154

Zulassung von Feuerlöschmitteln;

hier: Widerruf von Zulassungen für Löschpulver

Bezug: Meine Erlasse

- a) vom 26. 6. 1959 — IVe (Brandschutz) Az.: 65 f / 02 (StAnz. S. 739)
- b) vom 29. 12. 1959 — IVe (Brandschutz) Az.: 65 f / 02 (StAnz. 60. S. 86)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit Schreiben vom 16. Januar 1967 — III A 3 — 32.43.2 — 3580/66 mit, daß er die Zulassung des mit Bezugsverlaß zu a) unter der Zulassungs-Kenn-Nr. PL — 1/58 und des mit

Bezugserlaß zu b) unter der Zulassungs-Kenn-Nr. PL — 5/59 zugelassenen Spezial-Löschpulvers mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 widerrufen hat.

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. November 1956 (StAnz. S. 1203) gilt der Widerruf auch für den Bereich des Landes Hessen.

Löschgeräte, die mit diesen Löschmitteln gefüllt und vor dem 1. Oktober 1966 erworben worden sind, werden von dem Widerruf nicht betroffen, es sei denn, daß die Bereithaltung zugelassener Löschgeräte durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist.

Wiesbaden, 26. 1. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 Az.: 65 f 02 — 3 —
StAnz. 7/1967 S. 224

155

Zulassung von Feuerlöschschläuchen

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten v. 8. 11. 1956 — Az. 65 f 02 — 56/56 (StAnz. S. 1203)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mit Schreiben vom 18. Januar 1967 — III/5 — 37.16.21 — mitgeteilt, daß er auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche an der Landesfeuerwehrschule in Celle die nachstehend angeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt und neu zugelassen hat.

I. Druckschläuche

Fa. Albert Ziegler, Schlauchfabrik, Giengen/Brenz:
Prüf-Nr. 30—162 D, gummiert, rundgewebt, Chemiefaserschlauch, Marke „Blaufuchs“

Fa. Gebr. Kronenburg N.V., Schlauchweberei, Hedel/Holland:
Prüf-Nr. 30—163 B, gummiert, rundgewebt, 3", 100 % synthetisch, nach Deutscher Industrie-Norm DIN 14811

Prüf-Nr. 30—164 C, gummiert, rundgewebt, 2", 100 % synthetisch, nach Deutscher Industrie-Norm DIN 14811

Fa. Angus Guinard, Schlauchweberei, Saint Cloud/Frankreich:
Prüf-Nr. 30—165 C, rundgewebt, vollsynthetischer innergummierter Feuerlöschschlauch, 52 mm I.W., ohne oder mit Außenbeschichtung,

Prüf-Nr. 30—166 B, rundgewebt, vollsynthetischer innergummierter Feuerlöschschlauch, 75 mm I.W., ohne oder mit Außenbeschichtung.

II. Druckschläuche S

Fa. Phoenix-Gummiwerke AG., Hamburg-Harburg
Prüf-Nr. 70—126 Druckschlauch S 32, DIN 14817

III. Saugschläuche

Fa. Jutt & Co., Ladenburg/Neckar
Prüf-Nr. 50—157 D 1500, 1500 mm lang, DIN 14810

Fa. Hutchinson, Gummiwarenfabrik, Mannheim-Industrie-hafen:
Prüf-Nr. 50—158 D 1500, 1500 mm lang, DIN 14810, ohne Kupplungen.

Auf Grund der unter Bezug genannten Verwaltungsvereinbarung gilt die Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 31. 1. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — Az. 65 e / 06
StAnz. 7/1967 S. 225

156

Der Hessische Minister der Finanzen

Bewertung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten im Landesdienst zur Verfügung gestellt werden;

hier: Bezirksliche Regelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f MTL II sowie nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT

Bezug: Mein Erlaß vom 27. April 1966 — P 2120 A — 15 — I B 32/P 2203 A — 16 — I B 32 — (StAnz. S. 677)

Durch die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung vom 21. Dezember 1966 (GVBl. I S. 324) sind die Sachbezugswerte für das Jahr 1967 erhöht worden. Vom 1. Januar 1967 an sind daher die folgenden Beträge als Sachbezugswerte monatlich auf den Lohn bzw. die Vergütung anzurechnen:

1. Arbeiter

Bei Unterbringung in einem Zimmer belegt mit	in Gemeinden mit	
	5000 und mehr Einwohnern	weniger als 5000 Einw.
	DM	DM
1 Person	33,—	30,60
2 Personen	26,40	24,48
3 Personen	21,45	19,89
4 und mehr Personen	16,50	15,30

2. Angestellte

a) Soweit nicht in gehobener oder leitender Stellung bei Unterbringung in einem Zimmer		
der Gruppe I		
belegt mit 1 Person	33,—	30,60
2 Personen	26,40	24,48
3 Personen	21,45	19,89
der Gruppe II		
belegt mit 1 Person	42,—	39,60
2 Personen	33,60	31,68
3 Personen	27,30	25,74
der Gruppe III		
belegt mit 1 Person	51,—	48,60
2 Personen	40,80	38,88
3 Personen	33,15	31,59

b) In gehobener oder leitender Stellung (§ 1 Abs. 3 des Tarifvertrages für Angestellte)

für Einzelzimmer		
der Gruppe I	41,40	38,40
der Gruppe II	50,40	47,40
der Gruppe III	59,40	56,40

Wiesbaden, 23. 1. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2120 A — 15 — I B 32
P 2204 A — 16 — I B 32
StAnz. 7/1967 S. 225

157

Abteilung des Wasserverbrauchs in landeseigenen Wohnungen

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens hinsichtlich der Abgeltung des Wasserverbrauchs in landeseigenen Wohnungen und zur Beseitigung aufgetretener Zweifel weise ich auf folgendes hin:

Auf Grund einer im Jahre 1954 von mir getroffenen Anordnung werden in Anlehnung an das in § 5 VO PR 71/51 (BGBl. I S. 920) bzw. in § 20 AMVO (BGBl. I 1958 S. 549) geregelte Verfahren die Mietwerte für landeseigene Wohnungen von den Staatsbauämtern grundsätzlich ohne Wassergeldanteil ermittelt. In den aus den Mietwerten abgeleiteten Dienstwohnungsvergütungen und Mieten ist daher ebenfalls kein Wassergeldanteil mehr enthalten. Nach Nr. 11 (Ziff. 4 Satz 2) DWV bzw. Nr. 5 (Ziff. 4 Satz 2) WWV ist deshalb das Wassergeld in voller Höhe neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen, weil es im Mietwert nicht berücksichtigt ist. Entsprechendes gilt für die Mietwohnungen. Die Bestimmungen der Nr. 21 (1) DWV bzw. Nr. 25 (1) MWV, wonach der „gewöhnliche“ Wasserverbrauch mit der Dienstwohnungsvergütung bzw. dem Mietzins abgegolten sein soll, sind hiermit nicht vereinbar und daher nicht mehr anzuwenden.

Wenn der dem Wohnungsinhaber in Rechnung zu stellende Wasserverbrauch nicht an Hand von Zählern oder Nebenzählern festgestellt oder nach § 23 AMVO ermittelt werden

kann (z. B. bei Dienstwohnungen in Dienstgebäuden), ist er zu schätzen. Er ist in der Regel aber mindestens mit 3 cbm je Monat und Kopffzahl der zum Haushalt gehörenden Personen anzusetzen. Der Wasserverbrauch für Gärten, Viehhaltung, Autowaschen usw. ist von den Wohnungsinhabern besonders zu vergüten.

Sollte in Ausnahmefällen die Grundmiete nicht um den Wassergeldanteil (2 v.H.) gekürzt worden sein, wäre dies gegebenenfalls nachzuholen.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, bitte ich, vom 1. Januar 1967 an die Kosten für den Wasserverbrauch und

die Zählermiete in voller Höhe den Dienstwohnungsinhabern und Mietern in Rechnung zu stellen und einzuziehen.

Auf das zu erhebende Wassergeld können monatliche Abschlagszahlungen erhoben werden, die jährlich abzurechnen sind.

Von Ausgleichen für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 kann abgesehen werden.

Wiesbaden, 26. 1. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
4075 — 54/3 — IVA 21
StAnz. 7/1967 S. 225

158

Der Hessische Kultusminister

Landeskirchliche Umlage 1967

Genehmigung

Hiermit genehmige ich den nachstehenden Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 1967 gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63), soweit es die Kirchengemeinden der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar/Lahn betrifft:

Ab 1. Januar 1967 wird

- a) eine für alle Kirchengemeinden, Gesamtverbände, Gemeindeverbände und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen einheitliche Umlage von 15 % der gesamten

Kirchensteuereinnahmen nach der Einkommen- und Lohnsteuer jeden Monats,

- b) von den Kirchengemeinden und Verbände, deren Kirchensteuerkopfbetrag 12,— DM im Vierteljahr übersteigt, eine zusätzliche Umlage von weiteren 15 % der über 12,— DM im Vierteljahr liegenden Beträge erhoben.

Die Berechnung und Abführung erfolgt für die allgemeine Umlage monatlich, für die Zusatzumlage am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober jeden Jahres.

Wiesbaden, 30. 1. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 873/6 — 10 —
StAnz. 7/1967 S. 226

159

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Fährtarif an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen vom 7. Januar 1966 (StAnz. S. 182)

Den folgenden Nachtrag zu dem in meinem Auftrag von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg festgesetzten Fährtarif an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen vom 7. Januar 1966 mache ich nachstehend bekannt.

Als zuständige Stelle gemäß Buchst. F Nr. 1 bestimme ich die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg.

Wiesbaden, 12. 1. 1967

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
III a 1 — Az.: 66 o 12 —
StAnz. 7/1967 S. 226

*

Nachtrag zum Fährtarif an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen vom 7. Januar 1966

Mit Wirkung vom 1. 1. 1967 erhält Nr. 1 der Schlußbestimmungen folgende Neufassung:

- 1) Die festgesetzten Fährgehälter sind Höchstpreise.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle können die Nichtanwendung einzelner Sätze des Tarifs genehmigen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebes im öffentlichen Interesse geboten ist.

Würzburg, 28. 12. 1966

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg
R Nr. 7002/66
gez. Renner, Präsident

160

Aufstufung der Gemeindestraße zwischen den Landesstraßen 3195 und 3009 in der Gemarkung Marköbel, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die zwischen den Landesstraßen 3195 und 3009 in der Gemarkung Marköbel, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, verlaufende Gemeindestraße

von km 0,003 (= km 7,120 der L 3195)
bis km 0,728 (= km 6,541 der L 3009) = 0,725 km

einschließlich dem Anschlußarm
von km 0,003 (= km 7,156 der L 3195)
bis km 0,031 = 0,028 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Juni 1967 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 855 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Hanau über (§ 41 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 1. 1967

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —
StAnz. 7/1967 S. 226

161

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 697 in der Gemarkung Hambach, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Teilstrecke der Kreisstraße 697 in der Ortslage bzw. Gemarkung Hambach, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden,

von km 0,000 bis km 0,932
(= km 3,750 der K 696) = 0,932 km

einschließlich eines zweiten Anschlußarmes verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Gemeindestraße abgestuft (§ 5 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hambach über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-

stelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 1. 1967

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30 —
StAnz. 7/1967 S. 226

162

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr d. Ausstellung des Scheines	Aussteller
Schneider, Karl Frickhofen, Krs. Limburg, Dornburgstr.	B 113 1965	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Schneikert, Philipp Oberreifenberg/Ts. Brunhildenberg 13	B 11 1966	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden
Grün, Gerhard Nenderoth/Dillkreis	B 205 1964	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn

Wiesbaden, 25. 1. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.2
Tgb.Nr. 1095/67

StAnz. 7/1967 S. 227

163

Anerkennung als Lehtierarzt

Herr Dr. Gerhard Knöppler, praktischer Tierarzt, 6250 Limburg/Lahn, Diezer Straße 80, erhält auf Vorschlag der Landestierärztekammer Hessen in Wiesbaden, Bahnhofstraße 59, die Erlaubnis, bis einschließlich 31. Dezember 1967 Veterinärpraktikanten aufzunehmen und diese jeweils bis zur Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit nach den „Richtlinien für die Ausbildung von Veterinärpraktikanten“ zu beschäftigen.

Im übrigen wird auf die Liste der Lehtierärzte vom 31. März 1965 (StAnz. S. 481) verwiesen.

Wiesbaden, 23. 1. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 1 b — 19 a 18 — 202
StAnz. 7/1967 S. 227

164

In der Veröffentlichung im StAnz. 51/1966, Seite 1604 muß die Überschrift richtig heißen: **Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern.**

Wiesbaden, 3. 2. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
III A — 3a — 98b 34/01
StAnz. 7/1967 S. 227

165

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Waldarbeiter des Landes

hier: Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Am 1. Januar 1967 tritt die Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Kraft.

Die Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder wird verwirklicht durch

1. die neue Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),
2. den Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966 (Anlage).
Die neue Satzung der VBL ist im StAnz. 1966 S. 1660 veröffentlicht.

Die VBL wird die neue Satzung in der erforderlichen Stückzahl den Forstämtern übersenden. Jedem Versicherten ist ein Stück der neuen Satzung auszuhändigen.

Der VersTV-W wird im Format des Ringhefters „Staatsforstverwaltung des Landes Hessen — Tarifverträge, Unfallverhütungsvorschriften —“ gedruckt und auf dem Dienstwege zugeleitet. Der VersTV-W ist an geeigneter Stelle im Forstamt auszulegen (§ 7 TVG).

Der VersTV-W und dieser Erlaß sind in Dienstbesprechungen eingehend zu behandeln.

Zur Durchführung des VersTV-W gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die folgenden Hinweise und Anordnungen:

Abschnitt A

Geltungsbereich

Zu §§ 1 und 10

Der Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des HSFT II fallenden männlichen und weiblichen Waldarbeiter sowie für die Waldarbeiterlehrlinge — im folgenden zusammenfassend Waldarbeiter genannt.

Abschnitt B

Pflichtversicherung bei der VBL

I. Zu § 3

1. Zu Buchst. a

- a) Abweichend vom bisherigen Recht sind Waldarbeiter künftighin vom vollendeten 17. Lebensjahr an zu versichern, soweit sie die übrigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllen.

Bei Waldarbeitern, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres im Arbeits- bzw. Lehrverhältnis stehen, beginnt die Pflicht zur Versicherung nach § 5 Abs. 1 mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeits- bzw. Lehrverhältnisses.

- b) Der am 1. Januar 1967 im Arbeits- bzw. Lehrverhältnis stehende Waldarbeiter, der das 17., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist vom 1. Januar 1967 an zu versichern, wenn er die übrigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt.

2. zu Buchst. a, aa

Für den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft „Stammarbeiter“ gelten die Vorschriften des § 2 Nr. 10 Buchst. a HSFT II. Hierzu verweise ich auf meinen Erlaß vom 19. Dezember 1966 — III A 3 4500 T 10 —.

3. Zu Buchst. a, bb

Der Waldarbeiter, der die Eigenschaft „Stammarbeiter“ nach § 2 Nr. 10 Buchst. a Satz 2 HSFT II verloren hat, unterliegt weiterhin der Pflicht der Versicherung, wenn er im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre mindestens 185 Tariftage erreicht hat.

4. Zu Buchst. a, cc und dd

Als „erstmalig“ eingestellter Waldarbeiter im Sinne dieses Tarifvertrages gilt

der regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter

(§ 2 Nr. 10 Buchst. b HSFT II),

der unständig beschäftigte Waldarbeiter

(§ 2 Nr. 10 Buchst. c HSFT II),

sowie der Waldarbeiterlehrling,

der im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr nicht im Arbeits- bzw. Lehrverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden hat.

5. Zu Buchst. a, cc

Bei einem erstmals eingestellten Waldarbeiter ist bei Beginn der Beschäftigung festzustellen, ob der Waldarbeiter in dem Forstwirtschaftsjahre, in dem er erstmals eingestellt wird, die erforderliche Mindestzahl von 185 Tariftagen erreichen wird. Bei der Schätzung der voraussichtlich zu erreichenden Tariftage ist von dem erfahrungsgemäßen Ablauf der Beschäftigung während des Forstwirtschaftsjahres auszugehen. Es dürfen weder besonders günstige noch besonders ungünstige Verhältnisse unterstellt werden.

Ist bei Beginn der Beschäftigung unter Beachtung der Grundsätze des Unterabsatzes 1 angenommen worden, daß der Waldarbeiter die erforderliche Mindestzahl von 185 Tariftagen erreichen würde, und der Waldarbeiter daher versicherungspflichtig geworden, und ergibt sich im weiteren Verlauf des Forstwirtschaftsjahres, daß der Waldarbeiter infolge besonders ungünstiger Verhältnisse entgegen der Schätzung 185 Tariftage nicht erreicht, die Schätzung also unrichtig gewesen ist — etwa weil die Arbeiten im Winter für eine ungewöhnlich lange Zeit unterbrochen werden müssen (§ 46 Abs. 3 HSFT II) oder weil das Arbeitsverhältnis bereits zu einem Zeitpunkt beendet werden muß, zu dem es bei normalen Verhältnissen noch nicht beendet worden wäre —, bleibt der Waldarbeiter dennoch für die Dauer seiner Beschäftigung in diesem Forstwirtschaftsjahre versicherungspflichtig.

Ist bei Beginn der Beschäftigung unter Beachtung der Grundsätze des Unterabsatzes 1 angenommen worden, daß der Waldarbeiter die erforderliche Mindestzahl von 185 Tariftagen nicht erreichen würde, und der Waldarbeiter daher von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen worden, und ergibt sich im weiteren Verlauf des Forstwirtschaftsjahres, daß der Waldarbeiter infolge besonders günstiger Verhältnisse entgegen der Schätzung 185 Tariftage tatsächlich erreicht, bleibt der Waldarbeiter dennoch für die Dauer seiner Beschäftigung in diesem Forstwirtschaftsjahre von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen.

6. Zu Buchst. a, dd

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur Versicherung in dem auf die erstmalige Einstellung folgenden Forstwirtschaftsjahre, sofern in diesem die Pflicht zur Versicherung nicht bereits nach Buchst. a, bb besteht.

Der Waldarbeiter, der in dem Forstwirtschaftsjahre, in dem er erstmals eingestellt wird, wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung 185 Tariftage nicht erreichen kann, ist nicht zu versichern. Er ist in dem auf die erstmalige Einstellung folgenden Forstwirtschaftsjahre zu versichern, wenn er in diesem voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird (vgl. Nr. 5).

Der Waldarbeiter, der in dem Forstwirtschaftsjahre, in dem er erstmals eingestellt worden ist, nach Buchst. a, cc zu versichern gewesen ist, jedoch aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, 185 Tariftage nicht erreicht hat, ist in dem auf die erstmalige Einstellung folgenden Forstwirtschaftsjahre zu versichern, wenn er in diesem voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird (vgl. Nr. 5).

Beispiele:

Beispiel 1: Der Waldarbeiter A wird am 1. April 1967 erstmals eingestellt. Er kann wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung im Forstwirtschaftsjahre 1967 185 Tariftage nicht mehr erreichen und ist daher im Forstwirtschaftsjahre 1967 nicht zu versichern. A ist vom Beginn seiner Beschäftigung im Forstwirtschaftsjahre 1968 an zu versichern, wenn er im

Forstwirtschaftsjahre 1968 voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird.

Beispiel 2: Der Waldarbeiter B wird am 1. Dezember 1967 erstmals eingestellt. Er könnte im Forstwirtschaftsjahre 1968 trotz der für das Einstellungsforstamt normalerweise zu erwartenden winterlichen Arbeitsunterbrechung 185 Tariftage erreichen und ist daher im Forstwirtschaftsjahre 1968 zu versichern. Infolge einer ungewöhnlich langen Unterbrechung der Arbeiten im Winter 1967/68 erreicht B jedoch im Forstwirtschaftsjahre 1968 nicht 185 Tariftage. B ist vom Beginn seiner Beschäftigung im Forstwirtschaftsjahre 1969 an zu versichern, wenn er im Forstwirtschaftsjahre 1969 voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird.

7. Zu Buchst. b

Nach § 38 der Satzung der VBL ist die Wartezeit erfüllt, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind. Kalendermonate, für die nur teilweise Beiträge entrichtet sind, werden voll angerechnet. Mehrere für einen Kalendermonat entrichtete Beiträge zählen als Beitrag für einen Kalendermonat.

Bei der Prüfung, ob der Waldarbeiter die erforderlichen 60 Beitragsmonate noch erreichen kann, ist insbesondere darauf zu achten, ob frühere Pflichtversicherungszeiten bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, anrechenbar sind. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Waldarbeiter bisher versichert gewesen ist, einzuholen.

Die Unterlagen über die früheren auf die Wartezeit angerechneten Pflichtversicherungszeiten sind zu den Personalakten des Waldarbeiters zu nehmen.

II. Waldarbeiter, die berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind, jedoch nach § 50 Abs. 4 Unterabs. 1 oder 2 HSFT II weiterbeschäftigt bzw. beschäftigt werden, sind — abweichend vom bisherigen Recht — zu versichern, soweit sie die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach § 3 erfüllen.

III. Nach § 87 Abs. 2 der vom 1. Januar 1967 an geltenden neuen Satzung der VBL verlieren alle vor dem 1. Januar 1967 ausgesprochenen Befreiungen von der Pflicht zur Versicherung (§ 23 der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzung der VBL) mit dem 1. Januar 1967 ihre Wirksamkeit.

Waldarbeiter, die nach § 23 der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzung der VBL von der Pflicht zur Versicherung befreit gewesen sind, sind künftig zu versichern, soweit sie die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach § 3 erfüllen.

IV. Zu § 4

1. Zu Abs. 1 Buchst. a

Diese Vorschrift gilt insbesondere

- für den im Arbeitsverhältnis beschäftigten Ruhestandsbeamten,
- für den nach § 35 Abs. 1 G 131 mit dem Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getretenen Waldarbeiter.

Die Ausnahme von der Pflicht zur Versicherung gilt nach Abs. 2 Satz 1 nicht für den Waldarbeiter, der nur Anspruch auf Witwen-(Witwer-) oder Waisengeld hat. Dieser Waldarbeiter ist zu versichern, wenn er die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach § 3 erfüllt. Das gleiche gilt für den ehemaligen Soldaten auf Zeit, der nur Übergangsgebühren bezieht.

2. Zu Abs. 1 Buchst. b

Ruhelohnordnungen im Sinne dieser Vorschrift sind

- die Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess.Reg.Bl. 1930 S. 11),
- die Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des (früheren) Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. August 1929,
- die Rentenzuschußordnung für Arbeiter des (früheren) Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. Dezember 1928,
- die Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des (früheren) Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925.

Eine Anwartschaft im Sinne des Abs. 1 Buchst. b ist bereits dann gegeben, wenn die Ruhelohnordnung eine Wartezeit vorsieht und der Waldarbeiter diese Wartezeit zwar nicht erfüllt hat, aber beim normalen Verlauf des Arbeitsverhältnisses die Wartezeit noch erfüllen kann.

Waldarbeiter, die nach einer der vorstehenden Ruhelohnordnungen eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhe-lohn haben, und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, sind nicht bei der VBL zu versichern.

Die Ausnahme von der Pflicht zur Versicherung gilt nach Abs. 2 Satz 1 nicht für den Waldarbeiter, der nur Anspruch auf Witwen-(Witwer-) oder Waisengeld hat. Dieser Waldarbeiter ist zu versichern, wenn er die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach § 3 erfüllt.

3. Zu Abs. 1 Buchst. d

Der Waldarbeiter, der über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachliche Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder weil die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) nicht erfüllt ist — vergl. § 49 Abs. 3 HSFT II —, ist zu versichern, wenn er die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach § 3 erfüllt.

4. Zu Abs. 1 Buchst. e

Nach § 1228 Abs. Nr. 3 RVO ist in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfrei, der während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt — z. B. im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung des Landes Hessen — beschäftigt ist.

5. Zu Abs. 2 Satz 2

Waldarbeiter, die unter die Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 fallen (siehe oben Nr. 2 Buchst. a), können bei der VBL nicht pflichtversichert sein. Sie waren bereits nach dem Tarifvertrage vom 30. September 1955 von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen.

6. Zu Abs. 3

Anträge nach dieser Vorschrift haben die Forstämter den Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen. Die Waldarbeiter sind bei der Einreichung von Anträgen nach Abs. 3 ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Anträge nicht widerrufen werden können. Die Regierungspräsidenten haben den Anträgen zu entsprechen, wenn die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Beendigung der Pflicht zur Versicherung nach § 5 Abs. 3 setzt voraus, daß der Waldarbeiter einen begründeten Antrag gestellt und der Regierungspräsident dem Antrage entsprochen hat.

Die Anträge und die sie begründenden Unterlagen sind zu den Personalakten des Waldarbeiters zu nehmen.

Der Waldarbeiter, der auf seinen Antrag nach Abs. 3 von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen worden ist, bleibt — auch bei Wechsel des Arbeitgebers — so lange versicherungsfrei, bis die Voraussetzungen des Abs. 3 entfallen.

7. Zu § 4 — Allgemein —

Aus Gründen der Fürsorgepflicht und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen haben die Forstämter bzw. Regierungspräsidenten sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL erfüllt sind. Soweit in einzelnen Fällen Zweifel bestehen, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen. Bis zur Klärung bitte ich im Hinblick auf § 6 Abs. 5 Satz 3 vorsorglich die Arbeitnehmeranteile (§ 6 Abs. 2) einzubehalten und in Verwahrung zu nehmen.

Die Ausnahme von der Versicherungspflicht begründenden Unterlagen sind zu den Personalakten des Waldarbeiters zu nehmen.

V. Zu § 5

1. Zu Abs. 1

a) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vom 1. Januar 1967 an sind, abweichend vom bisherigen Recht, zu versichern

aa) der am 1. Januar 1967 im Arbeits- bzw. Lehrverhältnis stehende Waldarbeiter, der das 17., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern er die übrigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach § 3 erfüllt,

bb) der am 1. Januar 1967 im Arbeitsverhältnis stehende Waldarbeiter, der berufs unfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist, sofern er die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach § 3 erfüllt (siehe Unterabschnitt II),

cc) der am 1. Januar 1967 im Arbeitsverhältnis stehende Waldarbeiter, der nach § 23 der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzung der VBL von der Pflicht zur Versicherung befreit gewesen ist, sofern er die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach § 3 erfüllt (siehe Unterabschnitt III).

b) Nach § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL ist der Arbeitgeber verpflichtet, sämtliche der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Waldarbeiter bei der VBL anzumelden. Für die Anmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu benutzen. Als Beginn der Versicherung ist stets der Zeitpunkt anzugeben, von dem an Pflichtbeiträge an die VBL zu entrichten sind.

Um zu vermeiden, daß dem Waldarbeiter durch eine verspätete Anmeldung Nachteile entstehen, ist jede Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

Dem Waldarbeiter ist der für ihn bestimmte Durchschlag der Anmeldung unmittelbar auszuhändigen. Die VBL fertigt auf Grund der Anmeldung eine Anmeldebestätigung, die sie der Anmeldestelle zur Aushändigung an den Versicherten übersendet. Die in der Anmeldebestätigung mitgeteilte Versicherungsnummer ist vor der Aushändigung an den Versicherten in den Personalakten und den Lohnunterlagen zu vermerken.

c) War der Waldarbeiter früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, versichert, ist er darauf hinzuweisen, daß er bei der VBL die Überleitung seiner Beiträge beantragen muß (vergl. Abschn. C Unterabschnitt III).

d) Änderungen und Berichtigungen der Angaben zur Person und zum Versicherungsbeginn sind der VBL unter Verwendung des Formblattes II/26 mitzuteilen.

2. Zu Abs. 2

a) Die Pflicht zur Versicherung endet

aa) mit dem Ausscheiden des Waldarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis,

bb) mit dem Ablauf des Forstwirtschaftsjahres, wenn der Waldarbeiter im abgelaufenen Forstwirtschaftsjahre 185 Tariftage nicht erreicht hat;

dies gilt nicht, wenn der Waldarbeiter in dem darauf folgenden Forstwirtschaftsjahre die Eigenschaft „Stammarbeiter“ besitzt oder wenn ein Fall des § 3 Buchst. a, dd vorliegt und der Waldarbeiter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, 185 Tariftage nicht erreicht hat,

cc) mit dem Ende des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen,

dd) mit dem Ende des Monats, in dem der Waldarbeiter einen Antrag nach § 4 Abs. 3 stellt.

b) Zum 31. Dezember 1966 endet die Pflicht zur Versicherung

aa) des Waldarbeiters, der das 65. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1967 vollendet hat, es sei denn, daß er aus einem der in Satz 3 genannten Gründe weiterbeschäftigt wird,

bb) des Waldarbeiters, der bis zum 31. Dezember 1966 pflichtversichert gewesen ist und der die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach § 3 nicht mehr erfüllt.

c) Die Pflicht zur Versicherung endet auch, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 50 Abs. 1 oder 2 HSFT II wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit endet und der berufs unfähige Waldarbeiter nach § 50 Abs. 4 HSFT II auf Grund eines neuen Arbeitsvertrages weiterbeschäftigt wird. In diesem Falle entsteht jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 erneut die Pflicht zur Versicherung. Der Waldarbeiter ist daher bei der VBL abzumelden und erneut anzumelden. Diese Meldungen dürfen im Hinblick auf das neue Leistungsrecht nicht unterbleiben.

d) Endet die Pflicht zur Versicherung, ist der Waldarbeiter unverzüglich bei der VBL abzumelden (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung). Für die Abmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Waldarbeiter ist eine Durchschrift der Abmeldung auszuhändigen.

Die VBL erteilt auf Grund der Abmeldung keine besondere Abmeldebestätigung.

Abschnitt C**Beitrag zur Pflichtversicherung****I. Zu § 6****1. Beitragshöhe**

Der Beitrag zur Pflichtversicherung setzt sich wie bisher aus einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgeberanteil zusammen.

Es beträgt

- a) der Arbeitnehmeranteil 1,5 v. H.,
- b) der Arbeitgeberanteil 1,0 v. H.

des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes.

Der Beitrag ist auf den Pfennig genau zu berechnen. Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Die bisherige Beitragstabelle entfällt ersatzlos. Das gleiche gilt für die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen nach § 27 Abs. 4 der alten Satzung von 420,— DM wöchentlich bzw. 1820,— DM monatlich.

2. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Der Beitragsbemessung ist nach Abs. 4 der steuerpflichtige Arbeitslohn zugrunde zu legen. In der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge oder Hinzurechnungsvermerke bleiben außer Betracht.

Nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören die

- a) Kinderzuschläge nach § 34 HSFT II,
- b) Zulagen, die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind (derartige Zulagen werden im Geltungsbereich des HSFT II nicht gezahlt),
- c) Arbeitgeberanteile zur Versicherung bei der VBL (Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers),
- d) Krankengeldzuschüsse nach § 36 HSFT II.

Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist in den Arbeiterlisten in der dafür vorgesehenen Spalte nachzuweisen, die jährlich aufzurechnen ist. Die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Monats- und Jahresbeträge) werden für die Bemessung der Pflichtbeiträge, für die Berechnung der Umlage und für die jährlichen Beitragsbescheinigungen und Jahresverzeichnisse gebraucht.

3. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Krankheitsfall

Steht dem Waldarbeiter für einen Entlohnungszeitraum oder für einen Teil eines Entlohnungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 36 HSFT II zu, wird für den gesamten Entlohnungszeitraum anstelle des sonst beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes der sich für den Waldarbeiter nach § 35 Abs. 12 HSFT II ergebende Urlaubslohn der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Die Tage, für die der Waldarbeiter weder Anspruch auf Lohn noch Anspruch auf Krankengeldzuschuß hat, bleiben unberücksichtigt.

Beispiel: Der Waldarbeiter A erkrankt am 25. Januar 1967 und ist bis zum 29. März 1967 arbeitsunfähig. Beiträge nach dem Urlaubslohn sind für die Monate Januar bis März zu entrichten.

Steht dem Waldarbeiter nicht für den gesamten Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit Krankengeldzuschuß nach § 36 HSFT II zu, sind Beiträge nur bis zum Ablauf der Bezugsfrist nach § 36 Abs. 5 und 6 HSFT II zu entrichten.

Für den Zeitraum, für den dem Waldarbeiter während seiner Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeldzuschuß nur deshalb nicht zusteht, weil die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung den maßgebenden Nettolohn erreichen oder übersteigen, sind Beiträge nicht zu entrichten.

Ist der dem Waldarbeiter zu zahlende Krankengeldzuschuß niedriger als der von ihm zu tragende Arbeitnehmeranteil, bin ich damit einverstanden, daß der fehlende Betrag als Vorschuß gezahlt wird. Der Vorschuß ist bei der Wiederaufnahme der Arbeit unmittelbar folgenden Lohnabrechnung voll einzubehalten.

4. Buchung und Abführung der Pflichtbeiträge

Die Buchung und Abführung der Pflichtbeiträge wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen geregelt.

II. Zu § 7**1. Zu Abs. 1**

Die Nachentrichtung von Beiträgen zur VBL setzt stets eine Nachversicherung des Waldarbeiters in der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Für die Nachentrichtung von Beiträgen zur VBL ist § 30 der Satzung maßgebend. Wird die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung während

eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt, trägt der Waldarbeiter seinen Beitragsanteil für die letzten drei Entlohnungszeiträume selbst.

2. Zu Abs. 2

Als eigenes Verschulden im Sinne des Abs. 2 gilt nicht das Ausscheiden des Waldarbeiters wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, wegen Schwangerschaft, wegen einer Krankheit, die seine Arbeitsfähigkeit auf längere Zeit wesentlich herabsetzt, wegen Verheiratung oder wegen einer Minderleistung, die durch Kriegs- oder Scherbeschädigung verursacht ist. Die Nachentrichtung unterbleibt auch dann nicht, wenn der Waldarbeiter aus einem der vorgenannten Gründen selbst gekündigt hat.

3. Zu Abs. 3

Ob die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben wird, bestimmt sich nach § 1403 RVO.

4. Fälle der Nachentrichtung von Beiträgen sind der VBL von den Forstämtern jeweils gesondert anzuzeigen. Die VBL stellt die nachzutrichtenden Beiträge fest und fordert sie an. Vergl. auch Abschnitt I Nr. 3 des zur Buchung und Abführung der Beiträge noch ergehenden Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen.

5. Die Beiträge zur VBL sind zu Lasten des Landes nur für den Zeitraum nachzutrichtern, während dessen der Waldarbeiter bei einer Verwaltung oder einem Betriebe des Landes beschäftigt gewesen ist. Der Beitrag ist in voller Höhe von der Dienststelle zu zahlen, bei der der Waldarbeiter beschäftigt war, als der Versicherungsfall eingetreten ist.

III. Zu § 8

1. Der Waldarbeiter bis zum Eintritt in das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, versichert, ist verpflichtet, die Überleitung der Beiträge auf die VBL zu beantragen. Der Waldarbeiter ist über diese Verpflichtung zu belehren.

2. Die Verpflichtung, die Überleitung zu beantragen, besteht so lange nicht, wie der Waldarbeiter bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist. Endet dieser Pflichtversicherung, hat der Waldarbeiter die Überleitung der Beiträge zu beantragen.

3. Der Überleitungsantrag ist an die VBL zu richten. Die Forstämter haben den Waldarbeiter bei der Stellung des Antrages zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß eine Durchschrift des Antrages zu den Personalakten des Waldarbeiters genommen wird.

4. Zu § 9

Wegen der Berechnung und Abführung der Umlage ergeht ein besonderer Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen. Die Versteuerung der Umlage wird vom Hessischen Minister der Finanzen zentral vorgenommen.

Abschnitt D**Waldarbeiterlehrlinge****Zu § 10**

Die §§ 1 bis 9 und dieser Erlaß gelten entsprechend für die Waldarbeiterlehrlinge (§ 2 Nr. 10 Buchst. e HSFT II).

Ergänzend bemerke ich:

1. Zu § 3 — Pflicht zur Versicherung bei der VBL

Bei der Prüfung, ob der Waldarbeiterlehrling, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, nach § 3 Buchst. c, bb, cc oder dd der Pflicht zur Versicherung unterliegt, sind die Stunden, für die der Waldarbeiterlehrling Erziehungsbeihilfe (§ 12 WAB) oder Lohn (§ 10 WAB) erhält, sowie diese an den von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstagen mit Ausnahme der Sonntage versäumten Stunden wie Tarifstunden zu behandeln. § 44 Abs. 1 Buchst. b und f HSFT II sind sinngemäß anzuwenden.

Die tarifvertraglichen Vorschriften über die Pflicht zur Versicherung bei der VBL geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß, weil die Waldarbeiterlehrlinge vom Geltungsbereich des HSFT II ausdrücklich ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 Buchst. a HSFT II), auch die Vorschriften des Abschnittes XI HSFT II für das Lehrverhältnis des Waldarbeiterlehrlings nicht gelten. Kündigungen und Entlassungen von Waldarbeitern sowie Arbeitsunterbrechungen, insbesondere auch winterliche Arbeitsunterbrechungen nach § 46 Abs. 3 HSFT II, berühren die Fortdauer des Lehrverhältnisses des Waldarbeiterlehrlings nicht. Durch eine planvolle, alle Ausbildungsmöglichkeiten erschöpfende Gestaltung der Lehre ist die ununterbrochene Dauer des Lehrverhältnisses sicherzustellen.

2. Zu § 6 Abs. 4 Unterabs. 2 — Beitragspflichtiges Entgelt im Krankheitsfalle —

Beim Waldarbeiterlehrling tritt an die Stelle des Urlaubslohnes die Erziehungsbihilfe (§ 14 Abs. 2 WAB). Steht dem Waldarbeiterlehrling nicht für den gesamten Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit Krankengeldzuschuß nach den gesetzlichen Vorschriften zu, sind Beiträge nur bis zum Ablauf der gesetzlichen Bezugsfrist zu entrichten.

Abschnitt E Sonstiges

I. Steuerliche Behandlung der Arbeitgeberanteile zur Versicherung bei der VBL

Die Arbeitgeberanteile zur Versicherung bei der VBL gehören nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1965 zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Die auf die Arbeitgeberanteile zur Versicherung bei der VBL entfallende Lohnsteuer (einschl. Kirchensteuer) trägt der Waldarbeiter.

Der Freibetrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich ist in voller Höhe von den Arbeitgeberanteilen abzusetzen. Von dem überschießenden Betrag muß der Waldarbeiter die Lohnsteuer tragen.

Bei der Festsetzung der vom Lande für die Umlage zu tragenden Lohnsteuer werden die dadurch bereits (voll oder teilweise) ausgenutzten Freibeträge nicht mehr berücksichtigt.

II. Behandlung von Zweifelsfällen

Ergeben sich bei der Anwendung des Versorgungstarifvertrages oder dieses Erlasses Unklarheiten oder Zweifel, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Satzung der VBL.

III. Aufhebung früherer Erlasse

Alle zum Tarifvertrage vom 30. September 1955 und zu den hierzu vereinbarten Änderungstarifverträgen ergangenen Erlasse werden hiermit aufgehoben. Vom 1. Januar 1967 an ist ausschließlich nach diesem Erlaß zu verfahren.

Wiesbaden, 12. 1. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III A 3 3060 B 83 St.Anz. 7/1967 S. 227

*

Anlage 1

Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark — andererseits, wird zur Regelung der Versorgung der Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, wenn die Waldarbeiter unter den Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter dieser Länder fallen.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die Arbeiten nach §§ 140, 142, 153 AVAVG sowie nach §§ 19, 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten.

§ 2 Gesamtversorgung

Der Arbeitgeber hat den Waldarbeiter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern (Pflichtversicherung), damit der Pflichtversicherte für sich und seine Hinterbliebenen eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben kann. Die Gesamtversorgung muß nach der Gesamtversorgungsfähigen Zeit und dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen sein.

§ 3 Pflicht zur Versicherung bei der VBL

Der Waldarbeiter ist bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern, wenn er

- a) das 17. Lebensjahr vollendet hat und
 - aa) Stammarbeiter ist oder
 - bb) im unmittelbar vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 185 Tariftage erreicht hat oder
- cc) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt wird, voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird oder
- dd) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt worden ist, wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, 185 Tariftage nicht erreicht hat, aber in dem darauffolgenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich 185 Tariftage erreichen wird und
- b) vom Beginn der Pflicht zur Versicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit nach der Satzung der VBL (Wartezeit) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

§ 4

Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

- (1) Der Waldarbeiter ist nicht zu versichern, wenn er
 - a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
 - b) nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhe Lohn hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
 - c) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
 - d) das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) nicht erfüllt ist, oder
 - e) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO versicherungsfrei ist.

(2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für den Waldarbeiter, der nur Anspruch auf Witwen-(Witwer-) oder Waisengeld hat. Absatz 1 Buchst. b gilt ferner nicht für den am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversicherten Waldarbeiter, solange er nach der Satzung der VBL pflichtversichert bleiben kann.

(3) Auf seinen schriftlichen Antrag ist der Waldarbeiter nicht zu versichern, solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

§ 5

Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Waldarbeiter mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Wird der Waldarbeiter über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Stellt der Waldarbeiter einen Antrag nach § 4 Abs. 3, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem er den Antrag gestellt hat.

§ 6

Beitrag zur Pflichtversicherung bei der VBL

(1) Der Beitrag zur Versicherung bei der VBL setzt sich zusammen aus einem Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) und einem Arbeitgeberanteil (Absatz 3).

(2) Der Arbeitnehmeranteil beträgt 1,5 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 4).

(3) Der Arbeitgeberanteil beträgt 1 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 4).

(4) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn. Hiervon bleiben jedoch unberücksichtigt

- a) Kinderzuschläge,
- b) Zulagen, die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Arbeitsvertrags ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse.

Hat der Waldarbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Lohnzahlungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Waldarbeiter Anspruch auf Lohn oder Krankengeldzuschuß hat.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beitrag an die VBL abzuführen. Er ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Für Lohnzahlungszeiträume, die länger als drei Monate zurückliegen, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und etwa auf diesen entfallende Zinsen zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Waldarbeiters nicht einbehalten worden ist.

(6) Der Arbeitgeber hat dem Waldarbeiter nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über die entrichteten Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen.

(7) Wird der Waldarbeiter, der die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) erfüllt hat, in das Beamtenverhältnis berufen, darf er einen Antrag auf Beitragserstattung bei der VBL nicht mehr stellen.

Protokollnotiz zu § 6:

Dem Begriff „Lohnzahlungszeitraum“ entsprechen die Begriffe Verlohnungs-, Entlohnungs- und Lohnzeitraum.

§ 7

Nachentrichtung von Beiträgen im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Ist der Waldarbeiter, der nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfrei war, nach § 1232 RVO oder § 9 AVG nachzuversichern, sind die Beiträge zur VBL, die für den entsprechenden Zeitraum zu entrichten gewesen wären, in voller Höhe von der letzten Dienststelle des jeweiligen Arbeitgebers nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Versicherung bei der VBL gegeben waren.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen unterbleibt für Zeiten, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind. Sie unterbleibt ferner, wenn der Waldarbeiter das Ausscheiden selbst verschuldet hat oder wenn er selbst gekündigt hat.

(3) Solange die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben ist, ist auch die Nachentrichtung der Beiträge zur VBL aufgeschoben. Der Arbeitgeber hat dem Waldarbeiter eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.

§ 8

Überleitung von Versicherungsbeiträgen, die zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung geleistet worden sind.

Tritt die Pflicht zur Versicherung bei der VBL für einen Waldarbeiter ein, der bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert ist, von der die Beiträge zur VBL übergeleitet werden, ist er verpflichtet, die Überleitung der Beiträge auf die VBL zu beantragen, es sei denn, daß bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung ebenfalls die Pflicht zur Versicherung besteht.

§ 9

Umlage

Die auf die Umlage zur VBL (§ 76 der Satzung) entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht.

§ 10

Waldarbeiterlehrlinge

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend für Waldarbeiterlehrlinge.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1971, gekündigt werden.

(3) Der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages außer Kraft.

Mainz, den 4. November 1966

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez.: Dr. Hermann Müller

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft:
— Landesbezirk Hessen —
gez.: Haupt

166

Personalnachrichten

Es sind

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident (Gewerbeaufsichtsverwaltung u. Technische Überwachung)

ernannt:

zum **Oberregierungsgewerbeberater**: Regierungsgewerbeberater Walter Duddek, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (8. 12. 1966);

zum **Regierungspsychologen z. A.**: Dr. Herbert Fend, Technisches Überwachungsamt Frankfurt/Main (27. 12. 1966), (BaP);

zum **Gewerberäten z. A.**: Dipl.-Ing. Reinhold Ernst, Technisches Überwachungsamt Frankfurt/Main (13. 10. 1966), (BaP), Dipl.-Ing. Gerhard von Blericq, Technisches Überwachungsamt Frankfurt/Main (13. 10. 1966), (BaP);

zum **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Friedrich König, Technisches Überwachungsamt Frankfurt/Main (27. 10. 1966);

zum **Technischen Amtmann**: Technischer Oberinspektor Friedrich Klotz, Technisches Überwachungsamt Frankfurt/Main (27. 10. 1966);

zum **Gewerbeinspektor z. A.**: technischer Angestellter Kurt van der Burg, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn (30. 9. 1966), (BaP);

zum **Regierungssekretär**: Regierungssekretär z. A. Norbert Schuka, Technisches Überwachungsamt Frankfurt/Main (20. 9. 1966), (BaL);

zu **Gewerbesekretäranwärtern**: Helmut Fuchs (17. 11. 1966), (BaW), Manfred Kremer (11. 11. 1966), (BaW), Alexander Roth (11. 11. 1966), (BaW) vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main, Gerhard Born (22. 12. 1966), (BaW) vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden sowie Alfred Eid (11. 10. 1966), (BaW) vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn;

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Gewerbeobersekretär Willi Malcharczik, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (6. 1. 1967), (BaL).

Wiesbaden, 20. 1. 1967

Der Regierungspräsident
III 2

StAnz. 7/1967 S. 232

Berichtigung

In den im StAnz. 45/1966 S. 1435 veröffentlichten Personalmeldungen muß es heißen:

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt:

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister **Josef Wolf** (nicht Jürgen Wolf) ...

167**DARMSTADT****Benennung von Wohnplätzen**

Bezug: Ihr Antrag vom 24. 5. 1966

Auf Antrag der Gemeinde Lang-Göns vom 24. 5. 1966 werden die folgenden Wohnplätze als Gemeindeteile im Sinne des § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Tanusblick“ und „Kronenhof“.

Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser Entscheidung unterrichtet.

Darmstadt, 27. 1. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 K 02/05 (2)

StAnz. 7/1967 S. 233

Regierungspräsidenten

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Hessischen Staatsanzeiger in Kraft.

Kassel, 2. 2. 1967

Der Regierungspräsident
I/7 Az.: 19 b 26/27

gez. Schneider

StAnz. 7/1967 S. 233

168**Benennung von Wohnplätzen**

Bezug: Ihre Anträge vom 9. 5. und 5. 7. 1966

Auf Grund Ihrer Anträge werden folgende in der Gemarkung Trebur gelegene Wohnplätze als Gemeindestelle im Sinne des § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Mersheimer Hof“ und „Rosenhof“.

Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser Entscheidung unterrichtet.

Darmstadt, 25. 1. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 7/1967 S. 233

169**KASSEL****Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche**

Aufgrund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. 7. 1965 (BGBl. I S. 627) i. Verb. mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. 3. 1954 (GVBl. S. 32) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 5. 7. 1957 (GVBl. S. 94) und § 1 der 2. Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. 12. 1966 (BGBl. 1966 I S. 678), wird mit Ermächtigung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche verordnet:

§ 1

(1) Alle über 6 Wochen alten Rinder sind im Rahmen einer Gebietsimpfung mit trivalenter Vakzine (Typ O + A + C) gegen Maul- und Klauenseuche schutzimpfen.

(2) Die Impfung ist in der Zeit vom 15. 2. 1967 bis zum 31. 3. 1967 unter der Leitung des zuständigen beamteten Tierarztes durchzuführen.

(3) Ausgenommen vom Impfwang sind Rinder die bereits innerhalb der letzten 4 Monate mit trivalenter Vakzine gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft wurden.

§ 2

Für die Schutzimpfungen dürfen nur Maul- und Klauenseuche-Vakzinen verwendet werden, die den Anforderungen der Anlage zur 2. Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. 12. 1966 entsprechen.

§ 3

(1) Die Erhebung der Impfkostenanteile der Tierbesitzer durch die Gemeinden ist nicht erforderlich, da die Anteile der Tierbesitzer über die Tierseuchenbeiträge abgegolten sind.

(2) Im übrigen richtet sich die Durchführung der Gebietsimpfung nach dem Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Nr. 162 vom 11. 3. 1963 (StAnz. S. 421).

170**WIESBADEN****Änderung der Verwaltungsordnung der Stiftung „Taubstummenerziehungsanstalt“ Stiftung des öffentlichen Rechts in Frankfurt am Main**

Auf Grund des § 9 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) ändere ich auf Antrag des Pflegeamts der Stiftung

„Taubstummenerziehungsanstalt“

Stiftung des öffentlichen Rechts in Frankfurt am Main die Verwaltungsordnung der Stiftung wie folgt:

1. Die Bezeichnung „Taubstummenerziehungsanstalt“ wird durch „Taubstummenerziehungsanstalt“ ersetzt.

2. § 2 (Stiftungszweck) erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung hat den Zweck, unmittelbar und ausschließlich dem Wohle der Allgemeinheit durch Förderung, Pflege und Unterstützung Taubstummer, Gehörloser und Schwerhöriger sowie deren Selbsthilfeorganisationen zu dienen.“

Wiesbaden, 19. 1. 1967

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az. 25 d 04.11 Tgb.Nr. 2/67
StAnz. 7/1967 S. 233

171**Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 3142, ausgestellt am 28. 9. 1953 auf den Revierförster Hermann Stroh, geb. am 24. 10. 1910 in Braunfels, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 1. 1967

Der Regierungspräsident

IV 1 b Nr. 3852/66 Az.: B 17.2
StAnz. 7/1967 S. 233

172**Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 3147, ausgestellt am 28. 9. 1953 auf den Revierförster Alfred Harras, geb. am 11. 8. 1922 in Neu-Ludwigsdorf, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 1. 1967

Der Regierungspräsident

IV 1 b Nr. 184/67 Az.: B 17.2
StAnz. 7/1967 S. 233

173**Aufhebung der Pfarrer Genser'schen Stiftung zu Salmünster**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) hebe ich die

Pfarrer Genser'sche Stiftung zu Salmünster auf Antrag ihres Vorstandes auf.

Gleichzeitig genehmige ich die vom Vorstand der Stiftung am 14. 1. 1966 beschlossene Verwendung des Stiftungsvermögens.

Wiesbaden, 26. 1. 1967

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az.: 25 d 04.11
Tgb.Nr. 6/67

StAnz. 7/1967 S. 233

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 13. Februar 1967

Nr. 7

Veröffentlichungen

486

Wegeeinziehung in der Gemarkung Nauheim (Kreis Limburg)

Der in der Gemarkung Nauheim gelegene Gemeindeweg, Flur 30, Flurstück Nr. 103, soll eingezogen werden, da ein Bedürfnis für dessen Beibehaltung nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit bekanntgemacht, mit der Anforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

6251 Nauheim, 1. 2. 1967

Der Bürgermeister:
als Wegeaufsichtsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

487

Aufgebote

5 F 1/66 — **Ausschlußurteil:** Der Gläubiger der im Grundbuch von Holzheim, Band 41, Blatt 1689, Abt. III, Nr. 1, eingetragenen Aufwertungssicherungshypothek von 250,— Goldmark und Abt. III, Nr. 2, eingetragenen Sicherungshypothek von 500,— Goldmark, Moses Weinberg, Holzheim, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen (Urteil vom 24. 1. 1967).

6308 Butzbach, 24. 1. 1967 **Amtsgericht**

488

5 F 6/66 — **Ausschlußurteil:** Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Rockenberg, Band 37, Blatt 1708, in Abt. III, Nr. 1, für die Kreissparkasse Friedberg (Hessen), Hauptzweigstelle Butzbach, eingetragene Hypothek über 500,— Goldmark nebst 9% Zinsen wird für kraftlos erklärt (Urteil vom 24. 1. 1967).

6308 Butzbach, 24. 1. 1967 **Amtsgericht**

489

F 9/66 — **Aufgebot:** Der Rentner Konrad Josef Schmitt, Somborn, Hauptstraße 54, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Somborn, Band 59, Blatt 741, auf den Namen des Ackermann und Krämer Konrad Schmitt IV, Conrads I. Sohn in Somborn eingetragenen Grundstücke, Flur 20, Flurstück 164, Gartenland, im Seidickel, Größe 1,05, und Flur 20, Flurstück 166, Weg, im Oberdorf, Größe 0,01 Ar, beantragt.

Der eingetragene Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die Grundstücke spätestens in dem auf Mittwoch, den 5. April 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

646 Gelnhausen, 2. 2. 1967 **Amtsgericht**

490

8 F 9/65 — **Aufgebot:** unter Erklärung zur Feriensache:

a) Frau Susanna Cavalier, geb. Glock, Frankfurt (Main), Bornemannstraße 6;

b) Frau Anna Maria Lehr, geb. Glock, Dietzenbach, Darmstädter Straße 104;

c) Frau Dorothea Schmidt, geb. Werkmann, Dietzenbach, Hügelstraße 12;

d) Frau Marie Vogt, geb. Schmidt, Dietzenbach, Hügelstraße 12;

e) Frau Elisabeth Kramp, geb. Schmidt, Dietzenbach, Am Wingertsberg;

sämtliche vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Heinz E. Beier, Offenbach (Main), Marktplatz 11-12, haben beantragt, folgende Urkunden anzubieten: Grundschuldbriefe über

1) 600,— Goldmark nebst 7 vom Hundert Jahreszinsen seit 1. Januar 1934 für Johann Glock, Dietzenbach, eingetragen im Grundbuch von a) Dietzenbach, Band 8, Blatt 623, Abt. III, Nr. 5a; b) Dietzenbach, Band 16, Blatt 1380, Abt. III, Nr. 6a; c) Dietzenbach, Band 72, Blatt 3405, Abt. III, Nr. 1; d) Dietzenbach, Band 85, Blatt 3805, Abt. III, Nr. 1.

2) 600,— Goldmark nebst 7 vom Hundert Jahreszinsen seit 1. Januar 1934 für Georg Philipp Schmidt, Dietzenbach, eingetragen im Grundbuch von a) Dietzenbach, Band 8, Blatt 623, Abt. III, Nr. 5b; b) Dietzenbach, Band 16, Blatt 1380, Abt. III, Nr. 6b; c) Dietzenbach, Band 72, Blatt 3405, Abt. III, Nr. 2; d) Dietzenbach, Band 85, Blatt 3805, Abt. III, Nr. 2.

Jeder Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin am Mittwoch, dem 6. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, I. Obergeschoß, Zimmer 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 28. 1. 1967

Amtsgericht

491 Güterrechtsregister

GR 322: Eheleute: Gerhard Neske, Ingenieur in Remscheid, Birkenstraße 12, und Margarethe, geb. Peters, in Alsfeld, Schwabenröder Straße 62.

Durch Vertrag vom 19. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 3. 2. 1967 **Amtsgericht**

492

GR 1203 — 31. 1. 1967: Bickert, Wolf Peter, Versicherungskaufmann, Oberursel (Taunus), Gablonzer Straße 19, und Margrit Evelyn Petra, geb. Ziesche, daselbst.

Durch Vertrag vom 16. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1204 — 31. 1. 1967: Ziesche, Albrecht Peter, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Bachstraße 44, und Ingeborg Elisabeth, geb. Schweiger, daselbst.

Durch Vertrag vom 20. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1205 — 1. 2. 1967: Baldauf, Otto Gustav, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Tannenwaldallee 20, und Toni, geb. Graf, daselbst.

Durch Vertrag vom 12. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 1. 2. 1967

Amtsgericht

493

Neueintragung

GR 431 — 30. Januar 1967: Kaufmann Hans Peter Schröder und Margret, geb. Loewen, in Frohnhausen (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 26. 1. 1967

Amtsgericht

494

GR 223 — 9. 1. 1967: Eheleute: Ingenieur Alfred Klaus und Erika, verw. Mutschler, geb. Kleinknecht, aus Idstein (Taunus).

Durch Vertrag vom 1. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 9. 1. 1967

Amtsgericht

495

Neueintragung

GR 88 — 30. 1. 1967: Die Eheleute: Fuhrunternehmer Paul Bäcker und Christa, geb. Dorn, in Oberselters (Taunus), haben durch notariellen Vertrag vom 1. November 1966 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 31. 1. 1967

Amtsgericht

496

GR 29: Maurer Johannes Dickel und Maria Katharina Dickel, geb. Bornschier, Hattenbach (Krs. Hersfeld).

Durch notariellen Vertrag — UR 679/66 des Notars Fritz Gesing in Bad Hersfeld vom 15. Dezember 1966 — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6434 Niederaula, 1. 2. 1967

**Amtsgericht Bad Hersfeld
Zweigstelle Niederaula**

497

Neueintragung

Rü GR 184: Durch Ehevertrag vom 13. Januar 1967 haben die Eheleute Reimund Hubertus Schulz, Bäckermeister, in Rüsselsheim, und Mathilde Maria Schulz, geb. Kennrich, daselbst, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 30. 1. 1967

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

498

GR 2799 A — 23. 1. 1967: Schlier, Werner, Friseurmeister, und Helga, geb. Wappler, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 30. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2800 — 24. 1. 1967: Andrzejewski, Anton, Kraftfahrer, und Elisabeth, geb. Witowski, Wiesbaden-Erbenheim.

Durch Ehevertrag vom 25. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2801 — 24. 1. 1967: Mandel, George, Professor, und Tilly, geb. Löwenberg, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2802 — 24. 1. 1967: Dünwald, Peter, Diplomkaufmann, und Irene, geb. Neudorf, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2803 — 27. 1. 1967: Teigeler, Hans Paul, Kaufmann, und Rosemarie, geb. Vogt, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2804 — 31. 1. 1967: Wilhelmy, Heinz-Rudolf, Bankkaufmann, und Themis, geb. Kaloudi, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 31. 1. 1967 **Amtsgericht**

499 Veränderung

3 GR 248: Eheleute: Maler Gustav Heinemann und Ilse Heinemann, geb. Siebert, beide in Witzenhausen-B.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Dez. 1966 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.

343 Witzenhausen, 29. 12. 1966

Amtsgericht

Neueintragung

3 GR 345: Eheleute: Prüfer Wilhelm Brencher und Margarete Brencher, geb. Heinemann, in Wickenrode.

Der Mann hat der Frau die Schlüsselgewalt entzogen.

343 Witzenhausen, 10. 1. 1967

Amtsgericht

500 Handelsregister

Veränderung

HRA 168: Wißler KG. Holz und Baustoffe, Betonwerk, Hünhan: Ewald Wißler ist ausgeschieden.

Die Firma Hoch- und Tiefbau Josef Ulrich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Fulda, ist in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten. Ein Kommanditist ist eingetreten. Ewald Wißler, in Fulda, ist Einzelprokura erteilt.

Der Sitz ist von Hünhan nach Hünfeld (Wellastraße 14) verlegt.

6418 Hünfeld, 20. 1. 1967

Amtsgericht

501

Neueintragung

4 HRB 20: Wachenfeld Verwaltungsgesellschaft mbH., Volkmarshausen (Kreis Wolfhagen) (Gegenstand des Unternehmens):

1. Die Übernahme einer voll haftenden Beteiligung als Komplementär und/oder Geschäftsführer an einer Kommanditgesellschaft, die den Geschäftszweck nach 2. dieser Bestimmung erfüllt.

2. Der Bau von Straßen sowie mit der Instandsetzung und Instandhaltung von Straßen verbundenen Arbeiten einschließlich des Betriebes von Steinbrüchen p. p., die Ausführung von Tiefbauarbeiten aller Art und der Handel mit Baustoffen und Baumaschinen.

3. Die Beteiligung an oder der Kauf bzw. Pacht von solchen oder ähnlichen Unternehmen mit gleichartigen Herstell- und Handelszwecken.

Stammkapital: 100 000 DM.

Geschäftsführer: Bau-Ing. Fritz Wachenfeld-Teschner in Korbach, Langenarchweg 18.

Prokura: Frau Gertrud Wachenfeld-Teschner in Korbach, Langenarchweg 18.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 1. 1967 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Bau-Ing. Fritz Wachenfeld-Teschner ist allein vertretungsberechtigt.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

3547 Wolfhagen, 1. 2. 1967

Amtsgericht

502 Vereinsregister

Neueintragung

VR 72 — 30. 1. 1967: von Buttlar-Fransecky-Stift eingetragener Verein; Sitz: Erbach (Rheingau).

6228 Eltville, 2. 2. 1967

Amtsgericht

503 Neueintragung

VR 135: Flugmodellbau-Club Kinzigtal; Sitz: Niedermittlau (Krs. Gelnhausen).

646 Gelnhausen, 1. 2. 1967

Amtsgericht

504 Neueintragung

4a VR 258 — 27. 1. 1967: Automobilclub Gernsheim e. V. im ADAC; Sitz: Gernsheim.

608 Groß-Gerau, 1. 2. 1967

Amtsgericht

505 Neueintragung

VR 140 — 2. 1. 1967: Verkehrsverein Winkel/Rhein im Rheingau; Sitz: Winkel (Rhein).

Amtsgericht

Neueintragung

VR 139 — 2. 1. 1967: Deutsche Gesellschaft für Qualitätsforschung (Pflanzliche Nahrungsmittel) (DGQ); Sitz: Geisenheim.

622 Rüdesheim (Rhein), 3. 2. 1967

Amtsgericht

506 Neueintragung

VR 68: Männergesangverein 1865; Sitz: Nentershausen.

6443 Sontra, 3. 2. 1967

Amtsgericht

507

VR 54: Mieterschutzverein Sontra in Sontra.

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist unter drei herabgesunken.

Der Verein ist aufgelöst.

6443 Sontra, 30. 1. 1967

Amtsgericht

508 Neueintragung

5 VR 316: Der Verein „Anwaltverein Wetzlar-Dillenburg“ mit dem Sitz in Wetzlar ist heute unter Nr. 316 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Satzung ist am 21. Oktober 1965 erichtet.

633 Wetzlar, 2. 2. 1967

Amtsgericht

509

VR 1537 — 13. 1. 1967: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 5 unter Nr. 330 muß die Überschrift richtig heißen **Neueintragung**, nicht Auflösung.

62 Wiesbaden, 1. 2. 1967

Amtsgericht

510 Neueintragungen

VR 1538 — 20. 1. 1967: Biebricher Tennis-Club Grün-Weiß e. V. 1925, Wiesbaden.

VR 1539 — 24. 1. 1967: Vereinigung ehemaliger Schüler und Freunde der Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule, Wiesbaden-Biebrich.

VR 1540 — 26. 1. 1967: Vip — Vereinigung der Industriefilmproduzenten, Wiesbaden.

VR 1541 — 26. 1. 1967: Verband Deutscher Dokumentar- und Kurzfilmproduzenten, Wiesbaden.

VR 1542 — 26. 1. 1967: Verband Deutscher Werbe-Filmproduzenten, Wiesbaden.

Löschungen

VR 1298 — 20. 1. 1967: Chemisch-Technische Arbeitsgemeinschaft Versiegelung, Wiesbaden.

VR 1316 — 3. 1. 1967: Tennisclub Grün-Weiß 1925, Wiesbaden-Biebrich.

VR 1381 — 3. 1. 1967: Biebricher Tennis-Club Rot-Weiß Wiesbaden, Wiesbaden-Biebrich.

62 Wiesbaden, 31. 1. 1967

Amtsgericht

511 Liquidation

73 VR 3690: Werbestelle der keramischen Wand- und Bodenfliesen-Industrie e. V., 6000 Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 12, 5. Stock.

Der Verein ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator, Herrn Rechtsanwalt B. Stein, 6000 Frankfurt (Main), Am Hauptbahnhof 12, 5. Stock, zu melden.

6 Frankfurt (Main), 17. 1. 1967

Der Liquidator:
B. Stein,
Rechtsanwalt

512 Vergleiche — Konkurse

61 N-8/67 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Kauffrau Barbara Löb z. Z. in Pfungstadt, Rheinstraße 14, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Ludwig Unger Kohlen — Baustoffe — Kunststeinarbeiten Nachfolger Barbara Löb in Pfungstadt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil a) der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht (§ 18, Ziff. 3 Vergl. O.) und b) im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist (§ 18, Ziff. 4 Vergl. O.). Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am Dienstag, dem 31. Januar 1967, 8.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt und Steuerberater **Karl Schafft, Darmstadt, Im Geißensee 10**, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 24. Februar 1967 bei dem Gericht

in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Donnerstag, den 2. März 1967, um 14.00 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 16. März 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. Februar 1967 Anzeige zu machen. Gegen die Gemeinschuldnerin wird Postsperrverhängt.

61 Darmstadt, 31. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

513

81 N 1/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Paschke & Co. KG. in Darmstadt, soll eine Nachtragsverteilung erfolgen.

Es stehen 23 210,30 DM zur Verfügung, aus denen 23 210,30 DM nicht bevorrechtigte Forderungen der Klasse VI zu berücksichtigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlussfrist des § 152, sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

61 Darmstadt, 30. 1. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Mittelstädt
Rechtsanwalt und Notar

514

Beschluß

3 N 19/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tanzlehrers Johannes Herwig, Wanfried, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

344 Eschwege, 27. 1. 1967

Amtsgericht

515

Beschluß

81 N 95/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kurt Brandenburg u. Co. KG., Frankfurt (Main), Metzlerstraße 39, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 3. März 1967, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 9500,— DM; Auslagen: 412,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 25. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

516

Beschluß

81 N 310/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Korte, Inhaber der Firma Georg Ehl Nachf. Franz Korte, Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 17. Februar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 505, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

517

Beschluß

81 N 276/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Lothar Scheu, Inhabers eines Gartenbau-, Fuhr- und Raupenbetriebes, Niederhofheim (Taunus), Pechgewannweg, o. Nr., wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 17. März 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 1700,— DM; Auslagen 149,60 DM.

6 Frankfurt (Main), 26. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

518

Beschluß

81 N 399/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bauabwicklungsgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Gärtnerweg 3, wird eine Gläubigerversammlung zur Anhörung über eine Einstellung des Verfahrens mangels Masse auf den 24. Februar 1967, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, einberufen.

6 Frankfurt (Main), 30. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

519

81 N 276/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lothar Scheu, Inhabers eines Gartenbau-, Fuhr- und Raupenbetriebes, Niederhofheim (Taunus), Pechgewannweg, o. Nr., soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 5234,08 DM, abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar.

Zu berücksichtigen sind Forderungen von 6198,12 DM der Rangklasse I/I; 10 989,81 DM der Rangklasse I/II; 728,70 DM der Rangklasse I/III und 39 607,30 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 30. 1. 1967

Der Konkursverwalter:
Harald Wamp
Rechtsanwalt

520

Beschluß

81 N 375/66: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 21. Mai 1966 in Hofheim (Taunus) verstorbenen, zuletzt Lorsbach (Taunus), Eppsteiner Straße 2, wohnhaft gewesenen Katharina Uding, geb. Truar, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 30. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

521

Beschluß

81 N 379/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Weiskopf KG., Frankfurt (Main), Zobelstraße 9-11, jetzt: Franziusstraße 24, wird mangels einer der Kosten entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6 Frankfurt (Main), 20. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

522

Beschluß

81 N 405/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. August 1964 in Frankfurt (Main) verstorbenen Herbert Frantisek Fischer, zuletzt wohnhaft Biedenkopfer Weg 72, Inhaber der Firma Herbert Fischer, Registrierkassen, Frankfurt (Main), Elektronstraße 100, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 20. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

523

Beschluß

81 N 343/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Horst Steinmetz, Bergen-Enkheim, Nordring 42, zuletzt alleiniger Inhaber der Firma Horst Steinmetz, Internationale Strickwarenmode, Offenbach (Main), Herrenstraße 61 B, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 27. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

524

50 VN 7/66. 50 N 6/67 — Anschlußkonkursverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Martha Elisabeth Jatho, geb. Röder, Kassel, Kirchweg 80, ehemals Inhaberin eines Lebensmittelgeschäftes gleichen Namens in Kassel, Breitscheidstraße 72, ist das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gustav Wolter, Kassel, Rudolf-Schwander-Str. 10.

Der Beschluß vom 16. Januar 1967 ist mit dem Beginn des 25. Januar 1967 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1967 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137, der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. März 1967, um 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 20. April 1967, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Februar 1967 anzuzeigen.

35 Kassel, 27. 1. 1967 **Amtsgericht**

525

50 N 53/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. August 1965 in Kassel verstorbenen Kaufmanns Alfred Otto Karl Gusen, zuletzt wohnhaft gewesen in Obervellmar, Mühlenbergweg 8 1/2, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 9. März 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2907,84 DM, seine Auslagen sind auf 55,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 25. 1. 1967 **Amtsgericht**

526

Beschluß

5 N 22/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Heinrich Conte in Dreieichenhain, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 300,— DM, Auslagen 40,— DM.

607 Langen, 27. 1. 1967 **Amtsgericht**

527

Beschluß

5 VN 1/67: Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens Kurt Witzleb, Sprendlingen (Krs. Offenbach), Feldbergstraße 14, vom 12. Januar 1967, wird zurückgenommen.

Das Verfahren ist erledigt.

607 Langen, 27. 1. 1967 **Amtsgericht**

528

7 N 53/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Käthe Jaeschke, geb. Schlägel, Offenbach (Main), Hermannstraße 33, Inhaberin der Firma Agnes Bach, Lederwarenfabrik, in Offenbach (Main), Ludwigstraße 29, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 27. 1. 1967 **Amtsgericht, Abt. 7**

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den be-

anspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

529

K 14/66: Das im Grundbuch von Ulm, Bezirk Ulm, Band 29, Blatt 1319, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ulm, Flur 1, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Dianaburger Straße 10, Größe 2,72 Ar,

soll am 11. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Ernst Nöh, in Ulm/Wetzlar, und dessen Ehefrau Waltraud Nöh, geb. Hornivius, daselbst, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringshausen, 1. 2. 1967

Amtsgericht

530

Beschluß

K 10/64: Das im Grundbuch von Eiden-gesäß, Band 25, Blatt 840 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eidengesäß, Flur 1, Flurstück 13, Lieg.-B. 857, Hof- und Gebäudefläche, auf der schwarzen Mühle, Größe 17,13 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1964 und 24. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Maurer Franz Adler; 2. die minderjährige Anette Adler (geb. am 11. 2. 1961), in Eidengesäß, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 30. 1. 1967

Amtsgericht

531

Beschluß

K 28/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hailer, Band 62, Blatt 1564, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hailer, Flur 17, Flurstück 45, Ackerland, Im Rosengarten, Größe 53,59 Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. September 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Kurt Allensbrand, Hailer,

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 31. 1. 1967

Amtsgericht

532

Beschluß

43 K 7/66: Das im Grundbuch von Beuern, Band 27, Blatt 885, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 345, Gebäudefläche, Größe 0,10 Ar; Gartenland, Wilhelm - Leuschner-Straße 9, Größe 9,83 Ar,

soll am 11. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willi Hofmann, Beuern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 23. 1. 1967

Amtsgericht

533

Beschluß

3 K 15/66: Das im Grundbuch von Langendernbach, Band 23, Blatt 919, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Langendernbach, Flur 32, Flurstück 284, Bauplatz, Ostring, Größe 9,66 Ar,

soll am 30. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. September 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Felix Nied — Sohn von Jakob — in Langendernbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 1. 1967

Amtsgericht

534

Beschluß

3 K 16/66: Das im Grundbuch von Niederzeuzheim, Bezirk Hadamar, Band 1, Blatt 20, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzeuzheim, Flur 31, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 14, Größe 3,80 Ar,

soll am 13. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Elektriker Franz Horz, geb. am 5. 11. 1910, und Agnes, geb. Bichler, geb. am 10. 11. 1910, Herdorf/Sieg, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 2. 1. 1967

Amtsgericht

535**Beschluß**

3 K 8/66: Das im Grundbuch von Dorchheim, Band 3, Blatt 101, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorchheim, Flur 10, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, in der Bitz, Größe 13,44 Ar,

soll am 6. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung, und zwar hinsichtlich des 1/2 Anteils des Erich Hummer, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Baumaschinenführer Erich Hummer und Maria, geb. Quernheim, Dorchheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks — Anteils — ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird l. angewiesen.

6253 Hadamar, 11. 1. 1967

Amtsgericht

536

84 K 86/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 28, Blatt 1099, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 6, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Trümperstraße 17, Größe 2,47 Ar,

am 26. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bäcker Jakob Ehrhard und dessen Ehefrau Elise Ehrhard, geb. Pfaff, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 158 360,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 26. 1. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

537

5 K 39/66: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 152, Blatt 7193, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Spenglerstraße 30, Größe 5,23 Ar,

soll am Freitag, 31. März 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20,

zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 22. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elsa Fischer, geb. Griesemer, in 605 Offenbach-Rumpenheim, und Lina Lortz, geb. Griesemer, in 6079 Sprendlingen, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 30. 1. 1967

Amtsgericht

538

5 K 30/66: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 30, Blatt 2999, eingetragene Grundstück (Reichshelmstätte),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sprendlingen, Flur 9, Flurstück 192/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 4, Größe 11,04 Ar,

soll am Freitag, 7. April 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gustav Kutscher und dessen Ehefrau Babette Kutscher, geb. Kuch, in Sprendlingen, zu je ein Halb.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 67 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 30. 1. 1967

Amtsgericht

539

1 K 12/66: Das im Grundbuch von Treisberg des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 4, Blatt 86, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 5, Lieg.-B. 137, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 12, Größe 4,10 Ar; Grünland, Ortsstraße 12, Größe 7,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Emil Müller, Frankfurt (Main)-Höchst.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 25. 1. 1967

Amtsgericht

540

K 1/65: Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 38, Blatt 1350, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 4, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 9, Flurstück 25/1, Lieg.-B. 851, Hof- und Gebäudefläche, Im Rainzengrund, Größe 36,31 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 9, Flurstück 26/5, Lieg.-B. 851, Parkplatz, im Rainzengrund (Teil von früher Flur 9, Nr. 26/4), Größe 5,46 Ar,

sollen am 22. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gastwirt Heinrich Müller, Wald-Michelbach, Rudi-Wünzer-Straße 47; b) dessen Ehefrau Dora, geb. Lortz, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 26. 1. 1967

Amtsgericht

541

3 K 27/66: Das im Grundbuch von Cleeburg, Band 31, Blatt 1196, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Cleeburg, Flur 3, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, untere Dorfstraße, Größe 12,50 Ar,

soll am 12. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. bzw. 14. 9. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gerhard Eberhard in Niedermörlen, b) dessen Ehefrau Johanna, geb. Hofmann, von da, c) Maria Eberhard, geb. Schepp, in Bad Nauheim, je zu 1/3.

Beschluß:

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 15 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 2. 2. 1967

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften**542****Genehmigung für die Einrichtung einer Kfz.-Linie von Wiesbaden / Ringkirche nach Klarenthal / Siedlung**

Der Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden, habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Omnibuslinie gemäß § 42 PBefG

von Wiesbaden/Ringkirche nach Klarenthal/Siedlung (Linie 8) bis zum 31. 1. 1975 erteilt.

62 Wiesbaden, 19. 1. 1967

Der Regierungspräsident
III 4 b — 1 — Az.: 66 f 02

543**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen, von Lauterbach nach Allmenrod.**

Dem Unternehmen Kraftverkehr Lauterbach GmbH., Lauterbach, Fuldaer Straße 3—5, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Lauterbach nach Allmenrod

mit Haltestellen in den Orten: Maar — Heblös — Sicken-dorf bis zum 31. Januar 1975 erteilt.

Dem Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Lauterbach.

61 Darmstadt, 24. 1. 1967

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (4)

Öffentliche Ausschreibungen

544

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für das Verlegen von Betonkandelplattens als Rinne und Angleichen der Fahrbahn vor den Hochbordanlagen der Gemeinde Kathus, Kreis Hersfeld, im Zuge der Kreisstr. Nr. 2 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 200 cbm Boden auskoffern
- ca. 230 t Basaltmaterial 0/35 mm liefern
- ca. 400 qm bit. Unterbau (240 kg/qm)
- ca. 500 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- ca. 600 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm (45 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten sowie Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 17. 2. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,- DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 28. 2. 1967 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 3. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

545

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 886 innerhalb der Ortslage Weillers, Kreis Gelnhausen, — Länge ca. 700 m — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 700 cbm Erdmassen nach DIN 18.300/2.24-2.26
- ca. 4 000 qm wassergebundene Decke vorbereiten
- ca. 800 t Hartsteinfrostschutzmaterial
- ca. 500 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/25 mm
- ca. 500 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm
- ca. 500 t Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 4 500 qm Asphaltfeinbetonteppich 0/8 mm
- ca. 1 400 lfd. m Rinne 0,35 m breit
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 45 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,- DM abgegeben. Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung — eingezahlt werden.

Die Unterlagen können ab 13. 2. 1967 abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist der 21. Februar 1967, um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 6. 3. 1967.

645 Hanau, 1. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

546

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3004 zwischen Oberursel und Sandplacken von km 5,360 bis km 7,200 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: Erdarbeiten 12 000 cbm, Frostschutzkies 4 000 cbm, Bitumenkies 120 t, Rüttelschotter 14 000 qm, Binder 14 000 qm, Decke 14 000 qm, Betontiefbordsteine 3 000 lfd. m, Betonblachbordsteine 700 lfd. m und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 160 Werktage.

Die Bieter müssen nachweislich für Bauleistungen gleicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 8,-, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M., Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden, unter Angabe des Vermerkes „Ausbau der L 3004 zwischen Oberursel und Sandplacken“ (VI. Bauabschnitt). Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 2. 1967 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 48 im 4. Stock.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 24. 2. 1967, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 26. 1. 1967

Hessisches Straßenbauamt

547

In der Gemeinde Bergshausen, (Krs. Kassel) (rd. 1550 Einwohner/5 km von Kassel) ist ab 1. 8. 1967 die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Berufung erfolgt für eine Amtszeit von 6 Jahren.

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 20. 10. 1953 (GVBl. S. 172) und der Änderungsbekanntmachung vom 20. 12. 1965 (GVBl. I. S. 357).

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, beglaubigte Zeugnisabschriften, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten und Referenzen bitten wir bis zum 10. März 1967 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Ausschusses beim Bürgermeisteramt Bergshausen einzureichen.

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Anforderung.

3501 Bergshausen, 3. 2. 1967

Der Wahlausschuß
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Bergshausen

548

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Göbbe im Kreis Marburg von Str.-km 83,500 bis 84,500 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 7 000 cbm Erdbewegung (l. W. vorhandene Straßendecke mit Unterbau entfernen)
- 12 000 t Frostschutzschicht 0/35 (30 cm dick)
- 8 600 qm bit. Unterbau 0/35 (15 cm dick, 360 kg/qm)
- 8 600 qm Asphaltbinderschicht 0/25 (100 kg/qm)
- 8 600 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (70 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 125 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,- DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt a. Main Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 20. Februar 1967.

Eröffnungstermin am 2. März 1967 um 11.00 Uhr im Zimmer 12 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn). Zuschlags- und Bindefrist bis zum 31. März 1967.

355 Marburg (Lahn), 27. 1. 1967

Hessisches Straßenbauamt

549

Dillenburg: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Friebertshausen (Kreis Biedenkopf), km 6,950 — km 7,250, im Zuge der K 11 und für eine bit. Deckenverstärkung von km 7,250 — km 7,845

sollen u. a. vergeben werden:

- 1 350 cbm Erdarbeiten
- 1 450 t Frostschutzschicht
- 940 t Schotterunterbau
- 1 700 qm Asphaltbinder — 100 kg/qm —
- 2 550 qm Asphaltbinder — 145 kg/qm —
- 4 700 qm Asphaltfeinbeton — 48 kg/qm —
- 560 m Betonbordsteine
- 560 m Betonhalbrinne
- 680 qm bit. Gehwegbefestigung.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 28. 2. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 4. 1967.

634 Dillenburg, 3. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

550

Bei der Kreisstadt Friedberg (Hessen) — rund 18 000 Einwohner — ist die

Stelle des Leiters des Stadtbauamtes

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte und organisatorisch befähigte Person, die Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau besitzt und in der Lage ist, das Stadtbauamt selbständig zu leiten.

Bewerber müssen eine abgeschlossene HTL-Ausbildung sowie gründliche Kenntnisse in allen Fragen der Städteplanung und möglichst eine mehrjährige Erfahrung im gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst nachweisen können.

Vergütung wird während der Probezeit von sechs Monaten nach Gruppe IV a und anschließend nach Gruppe III BAT gezahlt. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis (A 12 HBesG) möglich.

In der Kreisstadt Friedberg befinden sich u. a. eine Staatliche Ingenieurschule, ein alt- und neusprachliches Gymnasium sowie ein Gymnasium für Mädchen.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis 15. März 1967 an den Magistrat der Kreisstadt Friedberg — Haupt- und Personalamt — 6360 Friedberg (Hessen) erbeten.

636 Friedberg (Hessen), 2. 2. 1967

Der Magistrat

551

Bei der Stadtverwaltung der Kreisstadt Rotenburg a. d. Fulda (Hessen), Ortsklasse A, Luftkurort, ca. 9 300 Einwohner (alle Schularten sind vorhanden) ist die

Stelle des Leiters der Hauptverwaltung

(A 10)

umgehend zu besetzen.

Voraussetzungen: Gründliche und umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der kommunalen Verwaltung, Verwaltungsprüfung I und II. Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Referenzen werden bis zum 20. 2. 1967 an den Magistrat der Stadt Rotenburg erbeten.

6442 Rotenburg a. d. F., 1. 2. 1967

Der Magistrat

552

Aufforderung: Frau Maria Metz geb. Wickert, wohnhaft in Borken, Altenburgstr. 64 hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 37469 — lautend auf ihren Namen — beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3587 Borken (Bez. Kassel), 30. 1. 1967.

STADTSPARKASSE BORKEN
(Bez. Kassel)
Der Vorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

JAKOB NOHL GmbH

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22—24 · Tel. 7 29 41 Sontraer Str. 15 · Tel. 41 10 55 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03



**VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRANSARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG**

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 44

553

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 100 31943 — Gerhard Franke, Besse.
2. Sparkassenbuch Nr. 100 64151 — Fritz Clobes, Kassel.
3. Sparkassenbuch Nr. 101 14415 — Edith Baumgärtel, Kassel-Ndzw.
4. Sparkassenbuch Nr. 102 13683 — Maria Stehfen, Baunatal 4.
5. Sparkassenbuch Nr. 113 00263 — Karl Ettel, Helsa.

35 Kassel, 31. 1. 1967

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

554

Aufforderung: Frau Maria Waider, als Mutter der Kontoinhaberin, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 254 252, lautend auf Helga Waider, Hanau, Westerburgstr. 5, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau, 27. 1. 1967

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU
Der Vorstand

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz.

Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.